

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

15. Juni 1937

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| Die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer
Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht | Neuerliche Urkundensteuerfragen im Bankgeschäft
Von Rudolf Justat, Berlin |
| Gegenwartsfragen der amerikanischen Bank- und Währungs-
politik
Von Dr. Herbert Groß, New York | Das Stimmrecht der nicht vollbezahlten Aktien
Von Gerichtsassessor Walter Pohle, Berlin |
| Weltfinanzjahr 1936
(Zweiter Teil)
Von Landesfinanzamtspräsident i. R. Dr. O. Schwarz,
Erfurt | Bücherbesprechungen |

Die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Indem wir die nachstehenden Ausführungen zum Abdruck bringen, weisen wir gleichzeitig auf die in der Zeit vom 28. Juni bis 3. Juli d. J. in Berlin stattfindende Tagung der Internationalen Handelskammer hin, auf der Einrichtungen und Fragen der hier behandelten Art zur Erörterung stehen.

Die Schriftleitung

In einer Zeit schwerster internationaler Spannungen, am 11. Januar 1923, rief die Internationale Handelskammer in Paris in feierlicher Sitzung den Schiedsgerichtshof für die Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten ins Leben. Der Schiedsgerichtshof sollte eines jener Mittel werden, mit denen internationale Wirtschaftskreise den Auswirkungen einer wirtschaftsfeindlichen Kriegs- und Nachkriegspolitik zu begegnen suchten; er gehört damit in die Reihe der Selbsthilfemaßnahmen der Wirtschaft, die der Erleichterung und Förderung der internationalen Beziehungen zu dienen bestimmt sind, und hat sich seitdem zu einem der bekanntesten unter den „ständigen“ internationalen Handelsschiedsgerichten entwickelt.

Die im Jahre 1920 gegründete Internationale Handelskammer war — ebenso wie andere internationale Wirtschaftsverbände — bereits von jeher bemüht gewesen, Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten, Industriellen und Bankiers verschiedener Länder beizulegen oder doch eine Beilegung zu erleichtern. Es war daher eine folgerichtige Entwicklung, wenn der im internationalen Handelsverkehr lebendige Schiedsgerichtsgedanke auch hier greifbare Gestalt annahm und zur Errichtung eines „ständigen“ Gerichtshofes führte, wozu die weitverzweigte Organisation der IHK mit ihrem Büro in Paris eine geeignete Grundlage bot. Jedermann, der Beziehungen zu ausländischen Kaufleuten oder Bankiers unterhält und einmal genötigt gewesen ist, einen Rechtsstreit im Auslande zu führen, weiß, wie lang, kostspielig und unerfreulich das fremdlän-

dische Gerichtsverfahren mitunter verläuft. Niemals besteht Sicherheit, ob es gelungen ist, den eigenen Rechtsstandpunkt dem fremden Gericht wirklich überzeugend darzulegen, und ob die Entscheidung zutreffend ausfallen wird.

Diese wiederholt beobachteten Erscheinungen hatten im Laufe des zunehmenden Welthandels das Bedürfnis nach einer übernationalen Schiedsgerichtsbarkeit stärker hervortreten lassen, was insbesondere zur Bildung von Verbands- und Branchenschiedsgerichten in einigen Haupthandelszweigen führte. Mit dem Schiedsgerichtshof der IHK wurde darüber hinaus eine Instanz ins Leben gerufen, die branchenmäßig nicht gebunden, sondern von einer umfassenden Zuständigkeit ist. Aufgabe der IHK war es dabei, nicht nur die private Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern, sondern einen festen Rahmen zu schaffen, in dem die Schlichtung der Streitigkeiten jeweils stattfinden konnte und der zugleich die Handhabe zur Vermeidung oder Beseitigung der Schwierigkeiten bot, die aus der Verschiedenheit der nationalen Rechtssysteme auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit erwachsen. Diesem Zweck dient die Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, die seit dem Jahre 1923 auf Grund der im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen mehrmals ergänzt und erweitert werden konnte (der Wortlaut der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung kann bei der deutschen Landesgruppe der Int. Handelskammer in Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9—11, angefordert werden und findet sich auch in der „Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht“, 1933, S. 950 ff.).

Ein Blick in die Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung zeigt, daß hier ein wohlüberlegtes Instrument zur Schlichtung von Streitigkeiten ausgedacht ist, daß mit den bestehenden Schwierigkeiten, welche sich aus der Verschiedenheit der Rechtssysteme ergeben, gerechnet worden ist, und daß alle Mittel, die eine autonome Regelung bieten kann, zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zu Rate gezogen sind.

Der Zuständigkeit nach erstreckt sich die Vermittlung der IHK auf „Handelsstreitigkeiten von internationalem Charakter“. Man hat hier also einen Zuständigkeitsrahmen geschaffen, der nicht infolge übergroßer Enge Schwierigkeiten mit sich bringt. Es wird nicht an den uneinheitlichen Begriff des „Kaufmannes“, noch unter allen Umständen an eine Beziehung von Land zu Land angeknüpft. Die Grenzen sind hier also keineswegs eng gesteckt.

Für die Schlichtung eines Streitfalles stellt die IHK nunmehr zwei Verfahrensformen zur Verfügung, nämlich in einem Abschnitt A das „freiwillige Vergleichsverfahren“ („Schlichtungsverfahren“) und in einem Abschnitt B das „Schiedsverfahren“.

Das Schwergewicht liegt bei dieser Regelung im Schiedsverfahren, denn dieses umfaßt die eigentliche Schiedsgerichtsbarkeit, welche darauf abzielt, vollstreckungsfähige Schiedssprüche zu erlassen. In diesem letzteren Zusammenhang üben der Schiedsgerichtshof selbst und die von ihm bestellten Schiedsrichter ihre Tätigkeit aus.

Es hat sich aber als zweckmäßig herausgestellt, den Parteien nicht nur die Anrufung des Schiedsgerichtes zum Zwecke der Entscheidung zu ermöglichen, sondern auch die Handhabe zu einer gütlichen Vermittlung der Streitigkeit zu bieten. Es liegt hier derselbe Rechtsgedanke vor, der es dem deutschen Amtsrichter zur Pflicht macht, jede Streitigkeit zunächst im Güteverfahren zu verhandeln und erst nach dessen Scheitern ins Streitverfahren zu verweisen. Das „freiwillige Vergleichsverfahren“ (Schlichtungsverfahren) der Schiedsordnung stellt sich als ein Güteverfahren dar. Es findet nicht vor dem Schiedsgerichtshof oder seinen Organen statt, sondern beruht in der vermittelnden Tätigkeit des Verwaltungsausschusses der IHK.

Dieser Verwaltungsausschuß ist ein ständiges Organ der Internationalen Handelskammer, in welches jede Landesgruppe ein Mitglied wählen darf und in dem der Generalsekretär der Kammer den Vorsitz führt. Die Schlichtung erfolgt vor dem Schlichtungsausschuß, der für jeden einzelnen Fall individuell aus Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zusammengesetzt wird. Hierbei wird dafür gesorgt, daß diejenigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Landsleute der beteiligten Parteien sind, in den Schlichtungsausschuß entsandt werden. Den Vorsitz im Schlichtungsausschuß führt der Präsident des Verwaltungsausschusses oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm benanntes Mitglied des Verwaltungsausschusses.

Das Verfahren spielt sich in der Weise ab, daß die antragstellende Partei auf dem Wege über ihre Landesgruppe die Vermittlung des Vergleichs zu beantragen hat. Dabei sind sfrs. 500,— als Unkostenbeitrag zu zahlen. Die Landesgruppe leitet den Antrag an den Schiedsgerichtshof weiter. Nachdem zwischen den Parteien Schriftsätze gewechselt sind (nämlich Klageschrift, Klageerwiderung, Replik und Duplik), wird der Streitstoff vom Generalsekretariat in einem Sachbericht zusammengefaßt und dem Schlichtungsausschuß zur Kenntnisaufnahme vorgelegt. Nach Prüfung der Streitsache und gegebenenfalls

nach Anhörung der Parteien schlägt der Schlichtungsausschuß einen Vergleich vor. Der Vergleichsvorschlag wird schriftlich formuliert und den Parteien zugestellt, die ihn annehmen oder ablehnen können. Wird der Vergleich angenommen, so ist der Streitfall erledigt.

Die Bedeutung dieses Schlichtungsverfahrens im Rahmen der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung ist nicht zu unterschätzen. Auf dem Achten Kongreß der Internationalen Handelskammer vom 24.—29. Juni 1935 konnte der Präsident des Schiedsgerichtshofes der IHK, S. E. Herr Nicolas Politis, bevollmächtigter Gesandter Griechenlands in Paris, die interessante Tatsache mitteilen, daß die von dem Schiedsausschuß vorgeschlagene Vergleichsformel in 84% aller Fälle von den Parteien angenommen worden sei. Politis erblickt hierin mit Recht eine hervorragende Bewährung dieses außergerichtlichen internationalen Vergleichsverfahrens. Der Schiedsausschuß hat es sich zum Ziel gesetzt, die ihm vorgetragenen Fälle nach gesundem Menschenverstand und nach billigem Ermessen zu schlichten. Die von ihm vorgeschlagene Vergleichsformel ist aber keineswegs immer ein Kompromiß, vielmehr kommt es häufig vor, daß der Ausschuß auf Grund seiner unparteiischen und billigen Erwägungen die Ansprüche der einen Partei restlos anerkennen und die des Gegners daher in vollem Umfange abweisen muß (vgl. hierzu die Zeitschrift der IHK „Internationale Wirtschaft“, 1935, Heft Nr. 7/8 S. 26).

Aber — wie Politis in seiner genannten Rede hervorhebt — nicht alle Streitfälle sind geeignet, dem Schiedsausschuß vorgetragen zu werden; es kommt ferner vor, daß eine der Parteien den alsbaldigen Eintritt in das Schiedsverfahren ohne vorangehendes Schlichtungsverfahren wünscht. Auch wird in 16% der Fälle die vorgeschlagene Vergleichsformel von den Parteien abgelehnt. Hier setzt nun das eigentliche Schiedsverfahren ein, das unter leitender Mitwirkung des Schiedsgerichtshofes durchgeführt wird. Dieser Schiedsgerichtshof ist eine repräsentative Institution mit einer großen Zahl von Mitgliedern aus vielen Ländern. Jedes Land ist mit einem Mitglied vertreten. Er besteht aus Juristen und aus Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens. Das Bestreben der IHK geht dahin, zwischen den Erfordernissen von Recht und Gesetz einerseits und den Wünschen und Bedürfnissen der Wirtschaft andererseits den richtigen Ausgleich zu finden. Der Schiedsgerichtshof tritt im allgemeinen monatlich einmal zusammen, um die ihm nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung obliegenden laufenden Aufgaben zu erledigen. Hierzu gehört u. a. die Entscheidung über Zuständigkeitsfragen, z. B. falls eine Partei leugnet, durch die Schiedsklausel gebunden zu sein (vgl. § 10 der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung). Unter den mannigfaltigen Aufgaben des Schiedsgerichtshofes befindet sich jedoch nicht diejenige, selbst aktiv die Schiedsgerichtsbarkeit auszuüben, eine Erscheinung, die übrigens bei den meisten „ständigen“ privaten Schiedsgerichten zu beobachten ist. Der Schiedsgerichtshof hat vielmehr nur den oder die Schiedsrichter zu ernennen, ohne daß diese Ernennung aus der Reihe seiner Mitglieder erfolgt.

Für jede Streitsache wird eine in den strittigen Fragen des Falles besonders bewanderte Persönlichkeit ausgesucht. Zu diesem Zweck wendet sich der Schiedsgerichtshof an eine Landesgruppe, der keine der streitenden Parteien angehört, und ersucht sie unter kurzer Darlegung, eine geeignete Person aus dem betreffenden Land zu benennen. Jede Landesgruppe ist bestrebt, bei der Auswahl den Eigenheiten des Falles Rechnung zu tragen. Ist z. B. zwischen einer deutschen und einer italienischen Firma ein Streit über eine Lieferung von Elektromotoren entstanden, so wird man einen Schiedsrichter etwa durch Vermittlung der schweizerischen Gruppe der IHK suchen. Diese wird sodann einen Ingenieur vorschlagen, der mit Fragen des Elektromotorenbaues vertraut und der deutschen und italienischen Sprache mächtig ist. Der Schiedsgerichtshof prüft in diesem Falle die Eignung des von der schweizerischen Landesgruppe vorgeschlagenen Mannes und ernennt ihn sodann offiziell zum Schiedsrichter. Naturgemäß können auch die Parteien, falls sie es beide wünschen, selbst je einen Schiedsrichter benennen und dem Schiedsgerichtshof die Benennung des dritten Schiedsrichters oder Obmannes überlassen. Ueber die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet der Schiedsgerichtshof.

Das Verfahren geht nun in der Weise vor sich, daß der Schiedsgerichtshof für die schiedsrichterliche Tätigkeit eine äußerst weitgehende Vorarbeit leistet. Auf der Grundlage der von den Parteien eingereichten Schriftsätze setzt nämlich das Generalsekretariat des Schiedsgerichtshofes zunächst einen Schiedsvertrag auf, in dem die Ansprüche der Parteien dargelegt, die zu entscheidenden Streitpunkte bezeichnet und die Befugnisse des Schiedsrichters abgegrenzt werden. Dieser Schiedsvertrag wird von beiden Parteien unterzeichnet. Diese eigentümliche Regelung beruhte ursprünglich darauf, daß z. B. nach dem Rechte des Code Napoléon die Gültigkeit einer von vornherein vereinbarten Schiedsgerichtsklausel erheblichen Beschränkungen ausgesetzt war, so daß praktisch im Rechtsgebiet dieses Gesetzes ein schiedsgerichtliches Verfahren nur dann durchgeführt werden konnte, wenn die Parteien sich ausdrücklich darüber einigten, bestimmte, bereits bestehende Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dem entsprach die französische Judikatur. Erst durch das Gesetz vom 31. Dezember 1925 war in Frankreich die vorausvereinbarte Schiedsgerichtsklausel, d. h. die Uebereinkunft, etwaige später entstehende Streitigkeiten der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, eingeführt worden. Aber auch nach diesem Gesetz hat es erst nach der Entscheidung des Kassationshofes vom 9. Januar 1933 bedurft, um die Rechtsgültigkeit allgemeiner Schiedsgerichtsklauseln zu erhärten (vgl. hierzu „Internationale Wirtschaft“ 1933, Heft 4 S. 9). Aber auch abgesehen von diesen landesrechtlichen Besonderheiten hat es sich durchaus als zweckmäßig bewährt, die Streitpunkte eines Verfahrens von vornherein ganz klarzustellen. Auf diese Weise wird sowohl vermieden, daß der Prozeß-Stoff über seinen Rahmen schwillt als auch, daß der Schiedsrichter mit ungenügender Präzision an seine Urteilsfindung herangeht. Aufgabe des Schiedsvertrages ist es, den Schiedsrichter und die Parteien zu leiten. Es liegt

auf der Hand, daß hierin eine sehr wesentliche Mitwirkung des Schiedsgerichtshofes bei der Urteilsfindung liegt. Die Einrichtung hat sich durchaus bewährt. Bisher haben sich die Parteien äußerst selten geweigert, einen vom Generalsekretariat des Schiedsgerichtshofes entworfenen Schiedsvergleich zu unterzeichnen (vgl. Arnaud in „Internationale Wirtschaft“ 1929, Heft 1 S. 134).

Die prozeßleitende Funktion des Schiedsgerichtshofes geht jedoch über das Vorgesagte noch verschiedentlich hinaus. Insbesondere ist er stets darauf bedacht, daß in allen Etappen des Verfahrens den etwa zu berücksichtigenden Rechtsordnungen auch sonst Genüge getan wird. Hierüber liegt beim Schiedsgerichtshof ein lückenloses und gut durchgearbeitetes Material vor, an Hand dessen die formellen und materiellen Notwendigkeiten unschwer festzustellen sind. Es sei hier nur auf die umfangreiche Schriftenreihe über die Handels-Schiedsgerichtsbarkeit und die verschiedenen Gesetzgebungen verwiesen, die vom Generalsekretariat der IHK in Verbindung mit der American Arbitration Association laufend herausgegeben wird. Dieses Material steht auch den einzelnen Landesgruppen zur Verfügung.

Von besonderer Bedeutung ist es hiernach, daß der Schiedsgerichtshof für jeden Fall den Umfang der Vollmachten der Schiedsrichter genau zu bezeichnen hat, insbesondere in der Richtung, ob sie ermächtigt sind, nach „billigem Ermessen“ zu entscheiden oder ob die Entscheidung nach strengem Recht zu erfolgen hat. Nach deutschem Recht wäre dies allerdings nicht erforderlich, da der Begriff des „amiable compositeur“ uns unbekannt ist (vgl. §§ 1034 und 1041 ZPO.).

Wichtig ist ferner die Anleitung, die der Schiedsrichter hinsichtlich der Fassung seines Schiedsspruches erhält. Im allgemeinen wird nicht nur die Schiedsformel, sondern aus praktischen Gründen auch die Begründung schriftlich niederzulegen sein, unabhängig davon, daß die Entscheidung „nach billigem Ermessen“ gefallen ist. Doch gibt es auch hierbei Ausnahmen. Da nämlich in England jeder Schiedsspruch auf Grund seines Wortlautes angefochten werden kann, hat sich dort der Brauch eingebürgert, den Spruch so kurz wie nur möglich zu fassen und ihn auch nicht mit Gründen zu versehen, in denen ein staatliches Gericht eine Rechtsverletzung erblicken könnte. Nach diesem Brauch wird auch der Schiedsrichter der IHK verfahren, wenn der Beklagte Engländer und der Schiedsspruch in England zu vollstrecken ist.

Das Verfahren selbst spielt sich zwanglos unter Aufklärung des Sachverhalts und Anhörung, unter Umständen auch unter mündlicher Verhandlung der beiden Parteien, ab. Gerade der letztere Gesichtspunkt ist für eine deutsche Partei nicht ohne Bedeutung, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Antrag auf Vollstreckbar-Erklärung unter Aufhebung des Schiedsspruches nach deutschem Recht abzulehnen ist, wenn der Partei in dem Verfahren das „rechtliche Gehör“ nicht gewährt war (vgl. § 1041 Ziffer 4 ZPO.).

Der Schiedsgerichtshof, der insbesondere zu Beginn des Schiedsverfahrens eine wesentliche Rolle spielt, tritt auch am Ende des Verfahrens wieder stärker in Tätigkeit. Hierbei ist es von besonderer

Bedeutung, daß in jeder Beziehung den Gesetzen des Staates entsprochen wird, in dem der Schiedsspruch gegebenenfalls zur Vollstreckung kommen soll. Es ist jedoch festzuhalten, daß der Schiedsrichter in seiner Entscheidung völlige Unabhängigkeit genießt.

Vorschrift der Schiedsordnung ist es, daß in dem Schiedsspruch auch über die Zahlung der Kosten und Auslagen entschieden wird sowie darüber, welche der Parteien Zahlung zu leisten hat und in welcher Weise die Verteilung erfolgt. Die Vergütung des Schiedsrichters selbst wird vom Schiedsgerichtshof festgesetzt.

Die Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung, wie dies etwa bei gewissen Branchen-Schiedsgerichten, z. B. für Getreide, Baumwolle und Wolle, vielfach üblich ist.

Hinsichtlich der Durchführung des Schiedsspruches tritt der *verbandsmäßige Charakter* des ganzen Verfahrens, der sich bereits bei der ursprünglichen Antragstellung durch Vermittlung der einzelnen Landesgruppen zeigte, wieder hervor. Im allgemeinen hat man die Erfahrung gemacht, daß die Schiedssprüche von den Parteien freiwillig und zuweilen auf Intervention der beteiligten Landesgruppe ausgeführt worden sind. In der „Internationalen Wirtschaft“ 1936, Heft Nr. 6 wird auf Seite 5 mitgeteilt, daß bis dahin 87% der von den Schiedsrichtern gefällten Schiedssprüche von der unterliegenden Partei freiwillig erfüllt worden sind, eine Tatsache, die für die Wirksamkeit des Schiedsgerichtshofes ein beredtes Zeugnis ablegt.

Wenn alle gütlichen Mittel versagen, so muß die obsiegende Partei die Vollstreckung des Spruches auf dem ordentlichen Rechtswege beantragen. Damit betritt allerdings die obsiegende Partei das schwierige Rechtsgebiet der Vollstreckung eines Schiedsspruches im Auslande. Nach deutschem Recht hat bereits von jeher Einigkeit bestanden, daß ausländische Schiedssprüche von der Anerkennung und Vollstreckung im Inlande nicht ausgeschlossen sind. Im einzelnen bestanden allerdings verschiedene Zweifelsfragen, insbesondere auf Grund der Zivilprozeßnovelle vom 13. 2. 1924 (vgl. RGZ. Bd. 116 S. 194). Durch die Novelle vom 25. 7. 1930 wurde der jetzige § 1044 in die ZPO. eingefügt und damit klargestellt, inwieweit der ausländische Schiedsspruch der Prüfung unterliegt (vgl. Stein-Jonas, ZPO., 15. Aufl., § 1044 I). Im Gegensatz hierzu ist z. B. nach dem Rechte der weitaus meisten schweizerischen Kantone eine Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, abgesehen von solchen, die französischem und spanischem Rechte unterliegen, von jeher unmöglich gewesen. Eine Mittelstellung nahm das französische Recht ein. Grundsätzlich hat dort der Gerichtspräsident die Vollstreckungsformel zu erteilen. Fraglich ist nur, ob diesem Akt eine formale Prüfung oder eine materielle Prüfung des Schiedsspruches vorauszugehen hat. Aus zwei neueren Entscheidungen des Tribunal Civil de la Seine vom 10. Februar und 16. November 1922 ist zu entnehmen, daß die Rechtsprechung eher geneigt ist, von einer materiellen Nachprüfung abzusehen, insbesondere wenn vereinbart war, daß der Schiedsspruch unwiderruflich sein sollte (vgl. Duchenois „Handels-

Schiedsgerichtsbarkeit und französische Gesetzgebung“ 1928, Abschnitt E). Der Rahmen dieses Aufsatzes verbietet es, im einzelnen in dieses verwickelte Gebiet einzudringen. Eine gewisse Auflockerung ist durch das Völkerbundsabkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. 9. 1927 (RGBl. 1930 Teil II, S. 1067 u. S. 1269) eingetreten. Danach werden ausländische Schiedssprüche in den vertragschließenden Staaten unter gewissen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, nämlich, wenn der Schiedsspruch auf einer gültigen Schiedsklausel beruht, wenn er ferner nach dem anwendbaren Rechte über die streitige Materie zulässig war und eine endgültige Entscheidung darstellt und wenn die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches schließlich nicht der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Landes widerspricht, in dem er geltend gemacht wird. Diesem Abkommen sind bereits eine ganze Reihe der wesentlichsten Staaten beigetreten (vgl. Stein-Jonas, ZPO., 15. Aufl., vor § 1025, I 2 und § 1044, VIII). Sonderabkommen über dieselbe Materie sind zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen worden. Für Deutschland sind wesentlich die Abkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 12. Oktober 1925 (RGBl. 1926 Teil II S. 41, 58, 138) und mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. November 1929 (RGBl. 1930 Teil II S. 1065).

Durch diese verschiedenen Abkommen sind zweifellos bereits große Lücken in der Rechtsverfolgung auf Grund der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geschlossen worden. Dennoch kann den beteiligten Kreisen nur bestens empfohlen werden, sich gegebenenfalls rechtzeitig, und zwar vor Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel, über die Rechtslage zu informieren, wozu die Organisation der IHK wertvolle Hilfe leistet.

Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, wem die Institution der Schiedsgerichtsbarkeit der IHK zur Verfügung steht. Zunächst ist es nicht etwa erforderlich, daß die streitenden Teile Mitglied der IHK oder einer der angeschlossenen Landesgruppen sind. Jeder Industrielle, Bankier oder Kaufmann kann von der Institution Gebrauch machen.

Die Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung ist aber ferner auch so gefaßt, daß sie selbst dann zur Anwendung gebracht werden kann, wenn die Parteien es unterlassen haben, von vornherein bei Vertragsschluß eine Schiedsgerichtsklausel zu vereinbaren. In dieser Elastizität des Verfahrens ist zweifellos ein großes Anziehungsmoment zu erblicken. Vielfach wird der Kaufmann sich scheuen, bereits bei Vertragsschluß mit seinem Kontrahenten eine Schiedsgerichtsklausel zu vereinbaren, weil psychologische Hemmungen dagegen bestehen, von vornherein Streitigkeiten in Rechnung zu ziehen. Auf der anderen Seite dürfte es sich empfehlen, solche Hemmungen mitunter zurückzustellen, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß sich vielfach eine der beiden Parteien weigert, nach Eintritt eines Streitfalles der gütlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung durch die IHK zuzustimmen. Ist es doch für den Schuldigen vielfach weit bequemer, wenn er seinen Gegner nötigt, die

ordentlichen Gerichte anzurufen und durch mehrere Instanzen hindurchzuprozessieren. Aus diesem Grunde hat Politis wiederholt darauf hingewiesen, daß es angezeigt sei, die Schiedsklausel vorsichtshalber im voraus in den Vertrag einzufügen (vgl. „Internationale Wirtschaft“ 1936, Heft 6 S. 5). Die Klausel, welche die IHK für diese Zwecke in zahlreichen Sprachen ausgearbeitet hat, lautet auf deutsch wie folgt:

„Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Diese Klausel genießt, wenn formgerecht angewendet, überall volle Wirksamkeit. Ueber die Verhältnisse im Gebiete des Code Napoléon wurde bereits oben gesprochen. Die internationale Wirksamkeit dieser Schiedsklausel ist durch ein Völkerbundsabkommen vom 24. September 1923 (RGBl. 1925 II, S. 47) „über Schiedsklauseln im Handelsverkehr“ wesentlich befestigt worden. Dieses Abkommen, das von den wichtigsten Staaten ratifiziert worden ist (Stein-Jonas vor § 1025 I 2), hat im wesentlichen den Inhalt, daß Schiedsabreden und Schiedsklauseln in den Vertragsländern anerkannt werden, mit der Wirkung, daß bei einer in einem Vertragsstaat vor dem ordentlichen Gericht erhobenen Klage die „Verweisung an die Schiedsrichter“ zu erfolgen hat. In der Sprache der deutschen ZPO. bedeutet dies die Anerkennung der „Einrede des Schiedsvertrages“.

Einen Schritt weiter auf dem Wege der Anerkennung der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit stellt der kürzlich zur Veröffentlichung gelangte Entwurf eines einheitlichen internationalen Gesetzes über das schiedsrichterliche Verfahren dar, der zusammen mit einem „Exposé sommaire des motifs“ von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom ausgearbeitet worden ist (vgl. die Inhaltswiedergabe in der „Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht“, 10. Jahrg., 1936, Heft 4 S. 534 ff.). Die Verfasser dieses Vorentwurfs heben in dem Exposé mit Recht die Schwierigkeiten hervor, die der normalen Abwicklung eines internationalen Schiedsgerichtsverfahrens zur Zeit noch entgegenstehen. Es wird dort sowohl darauf hingewiesen, daß vielfach das anwendbare Recht nicht zuverlässig bestimmbar sei, so daß die Gültigkeit einer Schiedsabrede in Zweifel gezogen werden könne, ferner aber auch darauf, daß die Vollstreckung des gefällten Schiedsspruches im Auslande vielfach großen Schwierigkeiten begegne. Die Verfasser fahren sodann fort, daß die Vereinheitlichung der Gesetze über die Schiedsgerichtsbarkeit für den Handel von erheblichem Nutzen sein würde, und weisen darauf hin, daß Vereinigungen internationaler Art den Beteiligten zwar durch Auskunftserteilung Förderung gewähren können und auch in der Lage sind, unter autonomer Regelung des Verfahrens die Landesgesetze weithin auszuschalten, daß aber diese Maßnahmen begrenzt seien, da die Vollstreckung der Schiedssprüche und

die Anrufung der ordentlichen Gerichte der Privat-Autonomie entzogen sei. Aufbauend auf den beiden Völkerbundsabkommen soll das einheitliche Gesetz allen Staaten empfohlen werden.

Diese Bestrebungen sind durchaus zu begrüßen. Sie lösen jedoch ebenfalls nicht alle Fragen, die das internationale Schiedsgerichtswesen in sich birgt. Es ist zweifellos ein ganz besonderer Vorzug der Schiedsgerichtsordnung der IHK, daß sie nicht nur Formvorschriften enthält, sondern auch eine ständige internationale Institution zur Verfügung stellt, die jederzeit bereit und in der Lage ist, die gesamte formelle Seite der Schiedsgerichtsbarkeit den Parteien abzunehmen und in unparteiischer Weise zu ordnen. Gemessen an dem Umfang der Beziehungen der IHK dürfte die Zahl der bisher durch sie entschiedenen Streitfälle verhältnismäßig gering sein. Da eine Publikation der Schiedssprüche im allgemeinen nicht erfolgt, haben weitere Kreise keinen Einblick in die Arbeit der IHK erhalten. Erst seit Oktober 1932 werden in der „Internationalen Wirtschaft“ gelegentlich Schiedssprüche von allgemeinem Interesse ohne Namensnennung im Einverständnis mit den Parteien publiziert. Wiederholt sind auf diese Weise interessante Entscheidungen bekannt geworden. Eine ganze Reihe von Schiedssprüchen befaßt sich z. B. mit der Entwertung des englischen Pfundes (vgl. „Internationale Wirtschaft“ 1932 Nr. 9 und 11, 1933 Nr. 2 und 5, 1934 Nr. 1), woraus sich ergibt, daß auch Streitfragen währungsrechtlicher Art, die in das Interessengebiet des Bankiers fallen, bereits im Schiedsverfahren der IHK ausgetragen worden sind.

Gegenwartsfragen der amerikanischen Bank- und Währungspolitik

Von Dr. Herbert Groß, New York

Konjunkturaufschwung ohne Bankkredit

Die kredit- und währungspolitischen Besonderheiten des jetzigen Aufschwungs in USA. verdeutlichen sich bei einem Vergleich des Kreditgeschäfts in der gegenwärtigen und der 1929 endenden Hochkonjunktur. Beide Perioden unterscheiden sich strukturell stark voneinander. Die Auftriebsspanne der Gesamtproduktion betrug 1923/24—1928/29 nur ein Drittel derjenigen von 1932/33—1936/37. Die industrielle Beschäftigung stieg 1923—1929 nur um 15% bei hohem Gesamtniveau, 1932—1937 dagegen um mehr als 50%. Obwohl der Auftrieb bis 1929 also geringer war, stiegen die Ausleihungen der berichtenden Mitgliedsbanken um \$ 4,7 Mrd. Ferner vollzog sich der Aufstieg bis 1929 unter einem eher sinkenden Preisniveau, während Baumarkt und Börse eine beträchtliche Hausse verzeichneten. Die Konjunktur bis 1929 trug die typischen Zeichen der Investitionskonjunktur, getragen von hohen Emissionen und geführt von der Produktion von Kapitalgütern, während der Verbrauch mehr als Sekundärwirkung stieg, bei hohem Anteil der Konsumfinanzierung. Der Bankkredit war bis 1929 also wesentlicher Bestandteil des Gesamtaufschwungs. Das zeigte sich in der Zunahme des Kreditvolumens und in seiner wachsenden Ausrichtung auf Investitionen

und Effektenkredite. Auch der Baumarkt wurde durch den Bankkredit weitgehend finanziert.

Entwicklung typischer Konjunkturdaten in den Aufschwungsperioden 1923—1929 und 1932 bis Anfang 1937

Entwicklung von	1923 bis 1924	1928 bis 1929	1932	1935	1937
Indust. Beschäftigung (1923/25 = 100)	98	115	64	90	116
Fabrikbeschäftigung (1923/25 = 100)	100,3	101,7	65,5	85,9	98,9
Lohnsumme	99,7	105,8	46,4	71,2	95,7
Preise, Fertigwaren (1926 = 100)	97,8	95,2	70,3	82,2	85,4
Preise, Rohstoffe	98,0	98,3	55,1	77,1	88,3
" Farmprodukte	99,3	105,4	48,2	78,8	91,4
40 heimische Bonds (Dow-Jones)	73,0	81,6	49,97	81,87	101,32
Aktien-Index (Standard Statistics)	70,9	170,1	48,6	78,3	129,5
Aktienumsatz (N. Y. Stock Exchange) (Mill. Stck.)	21,7	85,2	35,4	31,8	50,3
Baukontrakte (Federal Reserve Bank, 1923 bis 1925 = 100)	89	127	28	37	55

Daten berichtender Mitgliedsbanken
(in Mill. \$)

Investierungen	4 630	5 874	7 715	12 002	13 597
Davon US.-Regierungsbonds	2 470	2 870	4 458	8 931	10 275
Sonstige Effekten	2 160	3 004	3 257	3 072	3 322
„Loans“	12 200	16 894	11 338	8 036	9 121
Davon auf Effekten	4 322	7 372	4 806	3 134	3 280
Depositen, Tag	11 671	13 486	11 184	12 821	15 501
" Zeit	4 248	6 805	5 662	4 890	5 167

Federal Reserve Banken
(in Mill. \$)

Handelswechsel	775	1 170	560	12	8
US.-Effekten	445	251	1 502	2 431	2 430
Reserven der Mitgliedsbanken	1 950	2 371	2 139	5 053	6 695
Goldbestand	3 088	2 747	2 901	6 315	8 859

Die Belebung des Effektenmarktes vollzog sich unter scharf steigenden „brokers loans“ und unter Zunahme der Effektenbestände der Banken selbst. Folge dieser Konjunkturrichtung war, daß die echten Kapitalguthkredite und Effektenanlagen der Handelsbanken 1923—1929 absolut und anteilmäßig stiegen, während die echten Handels- und Umschlagskredite absolut unverändert blieben und anteilmäßig zurückgingen. Die enge Bindung dieser Konjunktur an den Investitionskredit der Banken erschöpfte ihre Expansionsreserven und verringerte ihre Liquidität beträchtlich¹⁾.

In der gegenwärtigen Konjunktur zeigen sich dagegen bis Mitte 1936 keine direkten Verbindungen zwischen Bankkredit und Aufstieg. Bei den Federal Reserve Banken (FRB.) setzte sich der Abbau der privaten Ausleihungen trotz beträchtlicher Steigerung von Produktions- und Preisniveau unverändert fort. Auch die Handelskredite der Mitgliedsbanken (MB.) gingen bis etwa Mitte 1936 anhaltend zurück; das gleiche gilt von ihren Beständen an privaten Effekten. Zugleich stiegen aber ihre Bestände an

Regierungsbonds scharf. Entsprechend drangen die Bundespapiere im Emissionsgeschäft vor. Die „other loans“, in denen die Kredite an die Privatwirtschaft enthalten sind, erhöhten sich dagegen erst seit Mitte 1936, unter gleichzeitiger Abnahme der Bestände an

Entwicklung der Kapitalgut- und Handelskredite der Banken 1923—1935
(Beträge in Mill. \$)

Jahr	Gegen Effekten und Grundstücke gesicherte Kredite zuzüglich Investitionen	% Sp. 1:5	Handelskredite	% Sp. 3:5	Zusammen
	1	2	3	4	5
1923	17 469	48,70	18 399	51,30	35 868
1924	17 780	48,21	19 103	51,79	36 883
1925	19 829	49,77	20 011	50,23	39 840
1926	21 404	51,27	20 340	48,73	41 744
1927	24 024	54,29	20 229	45,71	44 253
1928	26 835	56,55	20 623	43,45	47 458
1929	29 198	61,29	18 440	38,71	47 638
1930	29 874	63,22	17 378	36,78	47 252
1931	28 921	66,47	14 589	33,53	43 510
1932	24 084	68,85	10 895	31,15	34 979
1933	21 969	74,53	7 508	25,47	29 477
1934	24 978	78,88	6 687	21,12	31 666
1935	26 603	79,40	6 901	20,60	33 504

Regierungsbonds. Der kommerzielle Bankkredit beginnt seinen Anstieg somit erst im dritten Aufschwungsjahr, nachdem der Warenumschlag fast den Umfang von 1929 zurückgewonnen hat und die Banken neue Geschäftsgebiete (Konsumfinanzierung, Personalkredite usw.) erschlossen haben²⁾.

Abstoßen von Regierungsbonds — ein Intermezzo

Die Periode des Erwerbs von Regierungseffekten durch die Banken fiel mit der „Staatskonjunktur“ des „New Deal“ zusammen und war gleichbedeutend mit einer Etappe niedriger Zinssätze. Seit Mitte 1936, verstärkt aber seit Oktober, begannen nun die Banken, ihre Regierungseffekten abzustoßen. Ursprünglich sah man darin das Signal einer generellen Versteifung der Zinssätze. Der Höhepunkt der Bankbestände an Regierungsbonds betrug im Juni 1936 \$ 9,510 Mrd. Bis Dezember sanken sie auf \$ 9,241 Mrd. Ein scharfer Sturz setzte im 1. Vtj. 1937 ein, als die Bestände auf \$ 8,396 Mrd. und bis Mitte Mai auf \$ 8,323 Mrd. sanken. Die Reduktion gegenüber dem Höchststande vom Juni 1936 beträgt somit \$ 1,187 Mrd. und unter Hinzunahme der vom Bunde garantierten Effekten \$ 1,312 Mrd. Eine genauere Analyse dieser Periode zeigt jedoch, daß diese Liquidationswelle nur ein Intermezzo war, das mit der Erhöhung der Mindestreserven der „MB.“ bei den „FRB.“ zusammenhing. Am stärksten waren die Liquidationen in New York, bedingt durch die Reservestellung der Großbanken gegenüber den „out of town banks“. Eine Analyse im „Federal Reserve Bulletin“ von Februar 1937 zeigt, daß der Rückgang der Ueberschuß-Reserven (UeR.) nach dem Stande vom 27. 1. 1937 bei den „MB.“ in Chicago und New York etwa 80%, bei den Landbanken dagegen nur etwa 50% betragen haben dürfte. Besonders scharf war der Rückgang bei den „Reserve City Banks“, die

¹⁾ Zum Strukturwandel der Bankaktiven 1923—1935 vergleiche: „Changes in Bank Earning Assets“, New York 1936, herausgegeben von der „American Bankers' Association“.

²⁾ Die Zunahme der Konsumfinanzierung seit 1936 zeigt sich in den hohen Teilzahlungskäufen von Automobilen, die 1936 über dem Spitzenjahr 1929 lagen; auch sonstige Daten, z. B. über die Konsumfinanzierung in Warenhäusern der Neuengland-Staaten, zeigen eine starke Ausdehnung.

große Guthaben in New York und Chicago unterhalten. Die Liquidität der New Yorker Banken war infolgedessen besonders stark bedroht. Die von New York ausgehende Verminderung der USA.-Effekten betrug deshalb am 19. 5. 1937 gegenüber dem Höchststande \$ 620 Mill., bei allen übrigen „MB.“ dagegen nur \$ 549 Mill. Mit der Zunahme der „other loans“, die bei den „berichtenden MB.“ von Juni 1936 bis März 1937 etwa \$ 743 Mill. betrug und die zeitlich und regional relativ gleichmäßig erfolgte, stehen die spontanen Liquidierungen im 1. Vtj. 1937 in keinem engen Zusammenhang. Letztere waren eine aus der delikaten Reservestellung der New Yorker Großbanken resultierende Vorsichtsmaßnahme; der hohe Gesamtbestand an „UeR.“ auch nach dem 1. 5. 1937 hätte eine Fortsetzung der flüssigen Geldmarktlage ohne weiteres garantiert. Bemerkenswert ist ferner, daß die Stützungskäufe der „FRB.“ überwiegend nur eine Umschichtung ihrer Bestände von „Treasury Notes“ zu Bonds, dagegen nur eine unbedeutende Gesamterhöhung bewirkten. Obwohl die Regierung ihr Interesse an unverändert billigen Geldsätzen zwar mehrfach betonte, scheinen die kürzlichen Stützungskäufe des „FRS.“ mehr auf die Abwehr eines technisch bedingten Kursdrucks der Regierungsbonds als auf die Verflüssigung des Geldmarktes schlechthin ausgerichtet gewesen zu sein. Die anhaltende Zunahme der Handelskredite seit 1937 ist dagegen ein dem Konjunkturwachstum folgender Prozeß, der dem Bankensystem heute noch kein Liquiditätsproblem auflegt.

Die Ursachen der fehlenden Kreditexpansion

Das bisherige Ausbleiben der größeren Kreditexpansion beruht auf zwei Sonderursachen:

1. Der Aufschwung war bislang keine typische Investitionskonjunktur. Er begann 1934 mit der Belebung des Verbrauchs, zugleich das Hauptziel des „New Deal“. Ihre Ausgangspunkte waren die Steigerung der Agrarkaufkraft im Gefolge der Dollarabwertung und der „AAA.“ Unterstützend traten zur politisch bedingten Erhöhung der Agrarpreise die Dürren von 1934 und 1936 hinzu. Zusammen mit den Prämienzahlungen für die Anbaukürzung und dem erfolgreichen Umschuldungsprogramm der Agrarverwaltung bewirkte die Preissteigerung eine kräftige Zunahme des landwirtschaftlichen Einkommens, die sich der Industrie mitteilte. In der Industrie befolgte die Regierung die Kaufkrafttheorie hoher Löhne, die sich in der „NRA.“ niederschlug. Die Steigerung des Lohneinkommens ging bis Ende 1936 über das Tempo der Gesamtbelebung hinaus, bewirkte also eine Zunahme des Verbrauchsanteils an der Gesamtproduktion. Noch im 1. Vtj. 1937 zeigte die Produktion von Verbrauchsgütern einen weit über 1929 liegenden Gesamtumfang im krassen Gegensatz zum Kapitalgutsektor. Trotz der erstaunlichen Verbrauchsbelebung beschränkte aber die Industrie ihre Investitionen aus politischen Hemmungen auf kurzfristige und begrenzte Programme. Der dritte zur Verbrauchskonjunktur treibende Faktor war schließlich die Arbeitsbeschaffung, die aus der Schuldenpolitik des Bundes finanziert wurde. Die Summe dieser hier nur angedeuteten Faktoren erzeugte eine Konjunktur ohne vorherrschende Investitionslust. Investitionen erfolgten bis 1936 nur, soweit sie durch das Voreilen des Absatzes unvermeidlich wurden. Der Sekundär-Charakter der Investitionen gestattete

der Industrie infolgedessen ihre Finanzierung aus den Gewinnen am laufenden Warenumsatz, unter Verzicht auf Inanspruchnahme des Kapitalmarktes. Bis Ende 1936 blieb die Industrie anhaltend liquide, obwohl sich ihr Produktionsvolumen seit 1933 mehr als verdoppelte. Diese Liquidität stammt aus dem Warenumsatz, der durch die Ausgabenpolitik des Bundes finanziert wurde. Die Investitionen erfolgten also weitgehend „über Betrieb“. Der Emissionsmarkt war deshalb bis Ende 1936 nur schwach belebt³⁾. Die Belebung der Emissionsmärkte seit 1937 liegt aber gleichfalls noch in relativ begrenztem Rahmen. Der Baumarkt, der bislang kaum „angepappt“ ist, entwickelte sich 1937 noch immer zögernd; das gleiche gilt von den Investitionen der „Public Utilities“, und nur die Eisenbahnen zeigen eine kräftige Anlagetätigkeit. Dennoch scheinen sich im ganzen die Aussichten einer erhöhten Investitionstätigkeit zu bessern. Da die hohen Rohstoffpreise und die Fortsetzung des Produktionswachstums die Betriebsmittel der Industrie stärker zu beanspruchen beginnen, macht sich auch bei bislang noch flüssigen Großfirmen wie Du Pont, Phelps-Dodge usw. ein Emissionsbedarf geltend, der auf die Metall- und Stahlindustrie überzuspringen scheint. Auch die „undistributed profit tax“ für 1936, die die Selbstfinanzierung gegenüber der Verwendung von Fremdmitteln verteuert, scheint den Emissionsbedarf neuerdings zu forcieren. Ein wichtiges Anlagefeld, der Baukredit, wurde bislang überwiegend durch die „Federal Housing Administration“ gedeckt, die ihre Mittel durch Begebung vom Bunde garantierter Bonds beschafft. Diese Bonds wurden von den Banken stark gekauft, aber das direkte Grundkreditgeschäft der Banken wurde dadurch beträchtlich reduziert.

2. Die Banken sind am Investitionskredit heute auch relativ weniger beteiligt als bis 1929. Unterstützt wurde diese Entwicklung durch die Aenderung der Bank-Gesetzgebung; ferner hat die Börsen-Gesetzgebung von 1935 und die darauf folgende Erhöhung der „Margins“ die Gewährung von Börsenkrediten sehr erschwert⁴⁾. Der Hauptfaktor aber ist der hohe Stand der Bankdepositen, der die Industrie von den Banken weitgehend emanzipiert⁵⁾.

Das Wachstum der Bankdepositen

Das Wachstum der Bankdepositen beruht auf der seit 1933 wirksamen Vorwegnahme der Kredit-

³⁾ Die gesamten Neuemissionen (ohne Bund) erreichten 1936 \$ 1215 Mill. gegen \$ 404 Mill. im Vorjahr, während sie 1929 \$ 8639 Mill. betragen. Erst 1937 scheint sich eine stärkere Belebung durchzusetzen, was in der Zunahme der Neuemissionen in den ersten 4 Monaten auf \$ 448 Mill. zum Ausdruck kommt (\$ 273 Mill. im Vorjahr). Zugleich scheint sich ein stärkeres Vordringen der Aktienemissionen bemerkbar zu machen.

⁴⁾ Das Federal Reserve Amt warnte im Mai vor der angeblich starken Zunahme der „brokers loans“, die in den letzten 7 Monaten etwa \$ 275 Mill. beträgt; die Zunahme ist jedoch gering; der Anteil der „brokers loans“ am Marktwert der Aktien an der New Yorker Börse erreichte Ende April erst 2,05 %, eine äußerst konservative Rate. Die Aussichten einer stärkeren Zunahme dieses Prozentsatzes bei den heutigen „Margin“-Vorschriften sind gering, da bereits ein Großteil der „Margin Accounts“ eingefroren ist.

⁵⁾ Die ungünstige Wirkung dieses Wandels auf die Ertragslage der Banken ist bekannt. Sie veranlaßte z. B. die Detroitter Banken zur Einführung von Scheckgebühren ab 1. 6. 1937, ein Beispiel, dem die übrigen Banken sich auf lange Sicht nicht werden entziehen können.

expansion durch zwei außerhalb der Banken liegende Faktoren. Im Mittelpunkt steht die Finanzpolitik des Bundes, dessen Schuldenzunahme seit 1933 jährlich etwa \$ 3 Mrd. betrug und seit 1932 über \$ 16 Mrd. erreichte. Diese Defizitwirtschaft erzeugt einen Geldkreislauf, der von den Banken als den Zeichnern der Schatznoten, -wechsel und -bonds ausgeht und zu ihnen in Form erhöhter Tagesdepositen zurückkommt. Dieser sich gegenseitig anstoßende und beschleunigende Prozeß erzeugte in der Wirtschaft Betriebsmittel und im gesamten Banksystem eine anlagensuchende Kapitalfülle.

Wachstum der Depositen und Effektenbestände der Mitgliedsbanken sowie der Kapitaleinfuhr Ende 1934—Ende 1936
(in Mill. \$)

Jahr	Zunahme der		
	Tagdepositen	Effekten	Kapitaleinfuhr
1934	5 142	2 441	868
1935	3 216	1 374	1 838
1936	3 744	1 276	1 342
Zusammen	12 102	5 091	4 048

Der zweite Faktor ist die hohe Kapitaleinfuhr, die 1934—1936 \$ 4,0 Mrd. erreichte und von einer entsprechenden Goldeinfuhr begleitet war. Die Kapitaleinfuhr ist also für etwa ein Drittel des Depositenwachstums direkt verantwortlich. Sie bewirkte darüber hinaus infolge der hohen Goldeinfuhr eine Aufblähung der „UeR.“, die das potentielle Kreditvolumen um \$ 30—40 Mrd. erhöhte. Die innerpolitischen Probleme der Kapitaleinfuhr wurden bislang überwiegend als ein Problem der „UeR.“ angesehen, und die Regierung beschränkte sich auf die bekannten Maßnahmen zur Sterilisierung der Goldeinfuhr, die am 23. 12. 1936 angekündigt wurden (Aufnahme des Goldes durch das Schatzamt im Wege der Begebung kurzfristiger Schatzwechsel). Sie sollten das künftige Wachstum der „UeR.“ im Gefolge der Goldimporten verhindern, ähnlich wie die Mitte des Vorjahres erfolgten Erhöhungen der Mindestreserven die frühere Goldeinfuhr nachträglich sterilisieren

Struktur der Kapitaleinfuhr nach USA.
1935 und 1936
(in Mill. \$)

Form der Kapitaleinfuhr	1935	1936	Insgesamt
Bankguthaben	964	397	1361
„Broker“-Guthaben	6	7	13
Erwerb heimischer Effekten	317	601	918
Erwerb ausländischer Effekten	125	191	316
Insgesamt	1412	1196	2608

Quelle: „Statistics of Capital Movements“, herausgegeben vom Amerikanischen Schatzamt, Washington 1937.

sollten⁹⁾. Dagegen beseitigt die Sterilisierung der Goldeinfuhr nur ihren potentiellen Kreditüberbau, nicht dagegen die aus der Kapitaleinfuhr selbst resultierende Kaufkraftvermehrung. Die Kapitaleinfuhr schuf ein zusätzliches Haussemoment auf

dem Effektenmarkt, das sich 1936 mit der Umschichtung des Kapitalzustroms zugunsten direkter Effektenkäufe verstärkte.

Die Depositenfülle als „Gefahrenmoment“

Welche Bedeutung hat nun diese Depositenfülle in der Entwicklung der Hausse auf den Waren- und Aktienmärkten bis Frühjahr 1937 gehabt? Die Hausse auf den Warenmärkten brach am 5. 4. 1937, als „Moody's Index“ (1931 = 100) einen Höhepunkt von 228,1 erreichte, um. Der vorläufige Tiefstand wurde am 13. 5. 1937 mit 203,4 erreicht. Die Hausse datiert seit Anfang November 1936 und beruhte auf dem Zusammenwirken der Londoner Spekulation im Gefolge des britischen Rüstungsprogramms mit der optimistischen Konjunkturprognose seit der Wiederwahl Roosevelts. Das Schwergewicht der Warenhausse lag in London, während die amerikanische Industrie ihr anfangs widersetzt war und sich bis Ende 1936 auch an der Vorratsbildung nicht stark beteiligte. Erst Anfang 1937 traten Angstkäufe und langfristige Eindeckungen auf, die besonders in NE.-Metallen, Eisen, Textilstoffen, Gummi usw. zu verzeichnen waren. Die Auffüllung der industriellen Rohstoffvorräte wurde durch die flüssigen Mittel der Industrie natürlich stark unterstützt. Bei Nichtexistenz dieser Depositenfülle hätte die Industrie zunächst Fremdmittel aufnehmen müssen, was voraussichtlich retardierend gewirkt hätte. Obwohl die Triebkräfte dieser Hausse in London lagen, hätte ein solcher Zustand die Eindeckungskäufe der amerikanischen Industrie erschweren müssen.

Der Kursauftrieb auf dem Aktienmarkt ging seit Anfang November aus einer anhaltenden zweijährigen Steigerung in einen überstürzten Aufstieg über, für den die Depositenfülle weitgehend verantwortlich war. Die Kurssteigerung erschien bis Ende 1936 durch die starke Zunahme der Firmengewinne zunächst voll gerechtfertigt. Der Reingewinn von 270 führenden Industriefirmen stieg im 1. Vtj. 1937 gegenüber dem Vorjahr um 53,5%; andererseits ist gegenüber dem 4. Vtj. 1936 ein Rückgang von 8,3% zu verzeichnen. Steigende Produktionskosten und wachsende Arbeitsunruhen seit Jahresanfang müssen die Ertragslage natürlich schwächen. Die Kursentwicklung der Aktienmärkte in den kommenden Monaten wird sich infolgedessen eher auf dem im April und Mai erreichten Niveau bewegen und die Haussekurse der ersten zwei Monate nur langsam zurückgewinnen. Die hohe Spanne des Kursauftriebs von November bis Februar wurde durch die Depositenfülle offenbar erst ermöglicht. Die in den letzten Jahren aufgespeicherten ausländischen und heimischen Guthaben suchten seit November verstärkt Anlage in Aktien. Die Finanzpresse sah in der starken Auslandsbeteiligung an der letzten Aktienhausse ein angeblich plötzliches Erwachen des Bewußtseins, daß der Dollar unterbewertet sei und daß das Preisniveau auf lange Sicht auch für Vermögenswerte um den Prozentsatz der Dollarabwertung steigen müsse. Das Vorhandensein dieser Psychologie ist unbestreitbar, weshalb auch die offiziell geförderte Diskussion einer möglichen Senkung des Goldpreises im März als die psychologisch richtige Bremse erscheint. Ab März überwogen infolgedessen die Liquidierungen des Auslandes den Neuerwerb von Aktien, ein Faktor, der

⁹⁾ Die Sterilisierungspolitik seit dem 23. 12. 36 bedeutet im wesentlichen nur eine Aenderung der Technik des Stabilisierungsfonds. Während der Fonds sich zuvor aus dem Verkauf der Goldeinfuhr gegen Goldzertifikate erneuerte, ist er jetzt auf den Kreditmarkt verwiesen.

die anhaltenden Effektenkäufe des amerikanischen Publikums in ihrer Haussewirkung bis Ende Mai überkompensierte. Es ist jedoch bezeichnend, daß die Auslandsguthaben, abgesehen von einzelnen Fällen britischer Finanzfirmen, die an den Abrechnungsterminen im März und April Schwierigkeiten aufwiesen, nicht vermindert wurden, sondern im Gegenteil ihren Zuwachs neuerdings beschleunigten. Wäre die Furcht vor einer Senkung des Goldpreises der treibende Liquidationsdruck gewesen, so hätte ein Rückstrom von Kapital nach Europa auftreten müssen. Es hat deshalb den Anschein, daß auch das Auslandskapital mehr am Kursniveau als am Goldpreis zweifelte. Die Auffassung aber, daß der Dollar unterbewertet sei und infolgedessen eine Aufwertung der Vermögenswerte eintreten müsse, erscheint als zu abstrakt. Von einer Unterbewertung des Dollars kann nur unter Bezugnahme auf die vom Weltmarkt abhängigen Warenpreise gesprochen werden; deren Anpassung an den geringeren Goldgehalt des Dollars, soweit dieser angesichts der Abwertung aller führenden Weltwährungen in diesem Zusammenhange überhaupt eine Bedeutung besaß, war jedoch schon 1933 vollzogen. Das Preisniveau industrieller Fertigwaren hängt primär von den heimischen Produktionskosten ab, deren Entwicklung vom Dollarkurs nur indirekt beeinflußt ist. Tatsächlich besitzt die amerikanische Industrie aus der Dollarabwertung kaum noch Preisvorteile im Weltmarkt. Eine automatische Uebertragung der Dollarabwertung auf die Entwicklung der Preise und Vermögenswerte erscheint deshalb nicht möglich. Die Hausse auf den amerikanischen Aktienmärkten ergab sich ausschließlich aus der Tatsache, daß die haussegünstigen Momente durch die Existenz eines übermäßigen Bestandes flüssiger Depositen des In- und Auslandes überspitzt wurden.

Die Inflationsbefürchtungen der Regierung, die kürzlich verschiedentlich geäußert wurden, u. a. von Eccles, Morgenthau und Roosevelt, resultieren aus dem oben geschilderten Mißverhältnis zwischen arbeitssuchendem Geldkapital und verfügbarem Produktionsvolumen. Die Problemstellung liegt in der Aufgabe, das flüssige Geldkapital so zu reduzieren, daß die gefürchtete Uebersteigerung von Nachfrage und Preisen nicht eintritt. Die Regierung sieht ihre Aufgabe vor allem in der Bremsung seiner spekulativen Verwendung bei gleichzeitig planmäßiger Förderung produktiver Anlagegebiete. Baumarkt und „Public Utilities“ stellen die wichtigste Investitionsreserve der heutigen Konjunktur in USA. dar, deren Erschließung vor allem ein Problem niedriger Zinssätze ist. Die bewußte Fortsetzung der Politik billigen Geldes durch die Regierung ist deshalb eine folgerichtige Maßnahme. Zwar enthalten die sonstigen Entwicklungen der Wirtschaftspolitik in USA. (Wiederbelebung von „NRA.“ und „AAA.“ usw.) gewisse Unsicherheitsmomente, bislang hat die Regierung jedoch an der These festzuhalten versucht, daß das Produktionsvolumen in das hohe Depositenvolumen möglichst schnell hineinwachsen muß, damit die gegenwärtige Preislage in USA. einigermaßen stabilisiert bleibt.

Die Diskussion um den Goldpreis

Bis Ende 1936 waren Kapitalflucht und Spekulation die entscheidenden Ursachen der Gold-

einfuhr. Eine Kausalbeziehung zum amerikanischen Goldpreis bestand bis 1936 nur insofern, als vor allem der Franc im Verhältnis zum Dollar überbewertet war und die Abwertung des Goldblocks bevorstand. Das Motiv der Kapitaleinfuhr war daher vor allem der Schutz vor Abwertungsverlusten; solange diese Psychologie bestand, war die Kapitalausfuhr nach USA. mehr vom Motiv der Sicherheit als von Erwägungen über den hohen amerikanischen Goldpreis diktiert. Seit Anfang 1937 erhält der Goldzustrom jedoch den Anschein einer von der Kapitaleinfuhr unabhängigen Bewegung, die mit der bekannten Auflösung der Horte in Europa, Indien usw. zusammenhängt. Besonders seit März scheint der hohe Goldpreis die Goldzufuhr um ihrer selbst willen zu veranlassen und trotz Verringerung der europäischen Kapitalflucht eine entsprechende Kapitaleinfuhr zu induzieren. Damit haben sich die Probleme Washingtons erschwert: Konnte der Goldzufuhr, die den sterilisierten Goldfonds des Schatzamtes bis Ende Mai auf etwa \$ 750 Mill. erhöhte, bis vor kurzem noch durch Erschwerung der Kapitaleinfuhr begegnet werden (z. B. durch erhöhte Besteuerung, Einschränkung der „broker“-Kredite für amerikanische Effekten auf Betreiben Londons usw.), so wird sie im März zu einem unmittelbaren Problem des Goldpreises. Mit andern Worten: Der Zustrom der offiziellen und privaten Goldhorte der Welt würde gewiß nicht stattfinden, wenn an der Aufrechterhaltung des jetzigen Goldpreises oder dem unbegrenzten Aufkaufswillen des Schatzamtes und der englischen Regierung gezweifelt würde. Die Problematik des Goldzustroms hat sich damit grundlegend geändert.

Bemerkenswert ist, daß die stark diskutierte Möglichkeit einer einseitigen Senkung des amerikanischen Goldpreises seit Mitte Mai auch in Wall Street aufgegeben wurde und daß mit ihr auf lange Sicht nicht mehr gerechnet wird. Anlaß dieses Umschwungs ist das Bewußtsein, daß der jetzige Goldpreis ein wesentlicher Bestandteil des amerikanischen Wirtschaftssystems geworden ist, an dessen Aufrechterhaltung eine Fülle unmittelbarer Interessen besteht. Die wichtigsten Interessen sind:

1. Das Exportinteresse der Industrie:
Der aus der Dollarabwertung ursprünglich resultierende Absatzvorsprung ist heute weitgehend verschwunden, eine Dollaraufwertung wäre deshalb mit echten Absatzverlusten verbunden.
2. Das Preisinteresse der Landwirtschaft:
Auch die Agrarpreise haben, soweit diese vom Weltmarkt bestimmt werden, die Dollarabwertung voll diskontiert und müßten im Umfange der Dollaraufwertung zurückgehen. Am sichtbarsten ist dieser Zusammenhang bei Baumwolle, Weizen und Tabak.
3. Das Finanzinteresse der Bondsbesitzer:

Die Bond- und Bankschulden des Auslandes an USA. wurden seit 1935 vielfach auf Grundlage des abgewerteten Dollars neu geregelt. Verhandlungen mit zahlreichen Schuldnerländern in

Europa und Latein-Amerika sind im Gange und z. T. stark vorgeschritten. Sie alle gehen vom jetzigen Dollarstande aus. Die Grundlage jeder internationalen Schuldenregelung, einschließlich Kriegsschulden, würde durch eine Goldpreissenkung völlig zerstört und die gegenwärtig aussichtsvolleren Annäherungen würden wiederum auf lange Sicht verschoben.

Seit Mai wird nun in Wall Street weniger die Senkung des Goldpreises einseitig durch USA. als international, etwa im Rahmen des „Dreier-Abkommens“ befürchtet. Gleichbedeutend wäre damit eine Einschränkung der Ankaufsmöglichkeiten für Gold durch London und Washington.

Eine Prüfung dieser Befürchtungen macht eine solche Maßnahme unwahrscheinlich. Am hohen Goldpreis hat auch England ein großes handelspolitisches Interesse, das sich sehr deutlich in dem folgenden Passus aus einem Bericht des Finanzattachés an der Britischen Botschaft in Washington von Anfang 1937 widerspiegelt: „Es ist unmöglich, die indirekten Vorteile und die Belebung von Handel und Industrie einzuschätzen, die die amerikanische Goldpolitik andern Ländern gebracht hat. Es ist gewiß, daß ihre allgemeinen Vorteile bei weitem ihre depressiven Wirkungen übertreffen und daß sie per Saldo alle britischen Länder außerordentlich begünstigt hat. Der hohe Goldpreis und die unbegrenzten Goldkäufe von USA. sind für die bemerkenswerte Erholung der Südafrikanischen Union und als Folge davon für den hohen Anteil der britischen Investitionen und des britischen Exports an dieser Erholung verantwortlich. Ähnliche indirekte Wirkungen sind für Australien, Canada und Indien nachzuweisen. Die industrielle Erholung in USA. hat Preise und Verbrauch von Gummi, Zinn, Kakao und sonstigen Kolonialwaren erhöht, was die gleichen günstigen Auswirkungen für Englands Handel und Kapital auslöste.“

Diese Ausführungen zeigen, daß England und USA. an der Neuproduktion von Gold ein hohes Wirtschaftsinteresse besitzen, auf das beide Staaten kaum verzichten können. Die Finanzpolitik beider Staaten weiß ferner, daß jede Diskriminierung gegen den Golderwerb, ob aus Horten oder aus Neuproduktion, eine Diskriminierung gegen Gold schlechthin darstellt, die sich beide Staaten als Hauptbesitzer der Goldbestände der Welt nicht leisten können. In Wall Street besteht deshalb die Auffassung, daß London und Washington ihre Goldkäufe fortsetzen werden, bis natürliche Gegenkräfte das Goldangebot verringern; zu diesen gehören die steigenden Produktionskosten und die Tatsache, daß auch die Auflösung der Goldhorte Grenzen hat. Diese Politik dürfte durch die Auffassung unterstützt werden, daß die Flucht aus dem Golde auch psychologisch am besten durch die unbegrenzte Fortsetzung der Goldankäufe gebremst werden kann. Aus zahlreichen Symptomen geht hervor, das Washington und London im Gegenteil an einer Verbreiterung der monetären Goldverwendung der Welt interessiert sind. Ein Beispiel ist der durch die „Pan American Union“ kürzlich unternommene Tastversuch zur Stabilisierung der latein-amerikanischen Währungen in Zusammenarbeit mit Washington, ein Schritt, der voraussichtlich mit der Gewährung von Stabilisierungskrediten des Schatzamts verbunden werden

müßte. Ferner wird heute nicht mehr angenommen, daß das Schatzamt wegen der Kosten der Sterilisierungspolitik die Goldeinfuhr unterbinden wird. Die Gültigerklärung der „Social Security Act“ durch den „Supreme Court“ Ende Mai hat die Unterbringung von Schatzbonds auf lange Sicht beträchtlich erleichtert, so daß die Schuldenzunahme aus der Goldsterilisierung kein ernstes Problem mehr darstellt. Gelegentliche Vergleiche des hohen Goldpreises mit der Politik der „Silver Purchase Act“ von 1934 bringen keine stichhaltigen Ergebnisse, denn die Silberankäufe waren eine Valorisation, die die monetäre Verwendung von Silber eher verringerte als erhöhte. Der hohe amerikanische Silberpreis beruhte auf einer einseitigen Aktion, während der hohe Goldpreis ein gemeinsames Problem der internationalen Währungspolitik ist.

Weltfinanzjahr 1936

(Zweiter Teil)

Von Landesfinanzamtspräsident i. R. Dr. O. Schwarz, Erlurt

Die Finanzlage der außereuropäischen Länder

Was zunächst die beiden außereuropäischen Großmächte Ver. Staaten und Japan anbetrifft, so stehen beide noch unter dem Zeichen des Defizits.

Die in der Botschaft des Präsidenten Roosevelt vom Januar 1936 zum Ausdruck gebrachte Erwartung, daß sich das für 1935/36 ursprünglich auf 4½ Milliarden \$ geschätzte Defizit auf 3,2 Milliarden \$ vermindern würde, erfüllte sich nicht. Vielmehr ergab sich bei 4116 Millionen \$ Einnahmen und 8880 Millionen \$ Ausgaben ein Defizit von 4764 Millionen \$. Die Ursache dieser Verschlechterung lag auf der Einnahmeseite in dem Fortfall des Agriculture Adjustment Act und auf der Ausgabenseite in der Notwendigkeit der Auszahlung von 1673 Millionen \$ Veteranenbonds. Auch der nach der Botschaft vom Januar 1936 mit nur 1,1 Milliarden Defizit angesetzte Etat für 1936/37 ergab in seinem revidierten Zustand Anfang 1937 bei 5828 Millionen Einnahmen und 8481 Millionen Ausgaben, wovon auf Auszahlung von Veteranenbonds noch 563 Millionen \$ entfielen, ein erhöhtes Defizit von 2653 Millionen¹⁾. Dagegen hoffte der Präsident, infolge des starken Wirtschaftsaufschwungs namentlich seit der zweiten Hälfte des Jahres 1936 für den Etat 1937/38 mit wesentlich erhöhten Einnahmen (7294 Millionen \$ gegen 5828 Millionen des Vorjahres) rechnen und zugleich die Ausgaben von 8481 Millionen auf 7695 Millionen senken zu können. Allerdings werden die Ausgaben für Heer und Flotte von 764 auf 981 Millionen steigen, wozu noch 130 Millionen für militärische Bauten kommen, dafür fällt aber die Auszahlung der Veteranenbonds fort, auch können die Ausgaben für Unterstützungszwecke und Notstandsarbeiten von 2,8 auf 1,8 Milliarden \$ herabgesetzt werden. Das Defizit würde danach 401 Millionen \$ betragen und sich damit genau mit der für Tilgungszwecke ausgesetzten Summe decken. Infolge des etwas enttäuschenden Eingangs der Staatssteuern im ersten Vierteljahr 1937 mußte

¹⁾ Die neueste Schätzung des Präsidenten beträgt 2557 Mill. \$.

aber der Präsident die Einnahmeschätzung nachträglich auf 6906 Millionen \$ ermäßigen. Bei gleichzeitiger Kürzung der Ausgaben auf 7324 Millionen würde sich das Defizit für 1937/38 daher auf 418 Millionen \$ erhöhen.

Die Bundesschuld berechnete Roosevelt infolge dieser Defizite für den 30. Juni 1937 auf 35,03 Milliarden \$ gegen 33,8 Milliarden \$ im Juni 1936. Wenn nun auch zu berücksichtigen ist, daß der starken Zunahme der Unionsschuld während der Krisenjahre nur eine verhältnismäßig geringe Zunahme der Staats- und Gemeindefschulden und zugleich eine sehr starke Verminderung der Privatschulden in dem gleichen Zeitraum gegenübersteht, so haben doch sowohl der Präsident wie andere maßgebende Kreise (Eccles, Harrison u. a.) Bedenken gegen die dauernde Defizitwirtschaft geäußert, und der Präsident hat in seiner Januarbotschaft auch bereits der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß im Etatsjahr 1937/38 eine weitere Schuldzunahme vermieden werden könne. Da aber der Haushaltsausschuß des Kongresses erst kürzlich bei Vorlage des neuen Wehrhaushalts darauf hinwies, daß in Zukunft noch bedeutend größere Summen für Rüstungszwecke notwendig werden würden, da ferner der National Resources Board intensiv an der Aufstellung eines großen mehrjährigen Arbeitsprogrammes arbeitet und endlich das Arbeitslosenheer immer noch unverhältnismäßig groß ist, so wird man immerhin Zweifel hegen können, ob die Beseitigung der Defizitwirtschaft sobald gelingen wird, falls sich die Bundesregierung nicht etwa zu neuen Steuererhöhungen entschließen sollte.

In J a p a n sah der nach dem Militärputsch und der Ermordung des Finanzministers Takahaschi im Februar 1936 von der neuen Hirotaregierung beschlossene Etat für 1936/37 bei 2312 Millionen Yen Ausgaben und 1608 Millionen Yen Einnahmen ein durch Anleihen zu deckendes Defizit von 704 Millionen Yen vor⁷⁾, dem noch 83 Millionen Yen Anleihebedarf für Eisenbahnen und sonstige Zwecke hinzutrat. Im August wurde sodann ein Regierungsprogramm aufgestellt, das als erstes und wichtigstes Ziel den weiteren Ausbau der Wehrmacht zu Land, Wasser und Luft bezeichnete, im übrigen die Förderung von Landwirtschaft, Außenhandel und Industrie, der Auswanderung und Kapitalausfuhr nach Mandschukuo, sowie die Vereinfachung der Staatsverwaltung vorsah. Der Vermehrung der Staatseinnahmen sollte eine Steuerreform dienen, die mit 420 Millionen Yen für 1937/38 und 590 Millionen Yen für 1938/39 wesentliche Erhöhungen der Besitzsteuern, Erhöhung der Verkehrs- und Stempelsteuern, die Neueinführung von Vermögens-, Umsatz-, Versicherungssteuern bringen und die gegenwärtige Steuerlast um etwa 50 % steigern sollte. Der auf dieser Grundlage aufgestellte Etatsentwurf für 1937/38 schloß demgemäß mit 3042 Millionen Yen Ausgaben, also um 730 Millionen höher als der vorjährige, wobei allein der Rüstungsaufwand um 350 Millionen höher angesetzt war (1410 Millionen gegen 1060 Millionen des Vor-

jahres). Da diesen erhöhten Ausgaben nur 2239 Millionen Einnahmen gegenüberstehen, so verblieb ein durch Anleihen zu deckendes Defizit von 803 Millionen, wozu noch für Eisenbahnen und andere Sonderzwecke ein Anleihebedarf von 158 Millionen hinzutrat. Da das Parlament seine Zustimmung zu diesem Entwurf versagte, wurde das Hirotakabinett durch ein neues, das Hayashikabinett, ersetzt, das in einem Budgetentwurf die Ausgaben um ca. 9 % auf 2765 Millionen kürzte — wobei allerdings die Rüstungsaufgaben nur geringe Abstriche erfuhren — und zugleich die neuen auf Gegenstände des täglichen Gebrauchs gelegten Steuern wesentlich ermäßigte. Da das Parlament aber auch gegenüber diesem Budget Schwierigkeiten machte, wurde es aufgelöst.

Betrachten wir nunmehr von den außereuropäischen Ländern die Finanzlage der englischen Dominien, so ergab in der Südafrikanischen Union die Rechnung 1936/37 bei 42,5 Millionen £ Einnahmen und 37,5 Millionen £ Ausgaben einen Ueberschuß von 5 Millionen £, wovon 3 Millionen £ zur Schuldentilgung verwendet werden sollen. Auch der Etat 1937/38 konnte auf wesentlich gleicher Basis wieder einen Ueberschuß von 4,35 Millionen £ in Aussicht nehmen. Von den Einnahmen soll die Goldminensteuer allein 9½ Millionen £ erbringen. In A e g y p t e n ergab die Rechnung 1935/36 einen Ueberschuß von 1,31 Millionen £. Die neue Regierung stellte für 1936/37 einen balancierenden Etat von 35,2 Millionen £ (gegen 32,8 Millionen des Vorjahres) auf, wobei die Mehreinnahmen fast ausschließlich auf die Zölle entfielen (Zollerhöhungen durch Gesetz vom 11. Juni 1936 für Tabak, Tee, Zucker und für gewisse Wertzölle). Für 1937/38 wurde von der Regierung ein neues Wirtschafts- und Finanzprogramm ausgearbeitet, um die aus dem abessinischen Krieg erwachsenen Nachteile zu überwinden, die Verpflichtungen aus dem neuen Vertrag mit England erfüllen zu können, ein Bau- und Industrieprogramm durchzuführen usw. Im ordentlichen Etat für 1937/38, der mit 36,1 Millionen £ abschließt, soll äußerste Sparsamkeit geübt und sollen die Gehälter herabgesetzt werden. Neue Stempel- und Gewerbesteuern, sowie ein neuer Zolltarif sind geplant. Die aus dem neuen Programm erwachsenden außerordentlichen Ausgaben (ca. 4 Mill. £) sollen von dem aus den Ueberschüssen früherer Jahre gebildeten Reservefonds (immer noch einige 30 Millionen £) getragen werden. In A u s t r a l i e n ergab die Rechnung 1935/36 im Bundesbudget trotz eines Tilgungsbetrages von 9 Millionen £ einen Ueberschuß von 3,6 Millionen £, dem bei den Einzelstaaten nur ein Fehlbetrag von 2,5 Millionen gegenüberstand, so daß insgesamt ein Ueberschuß von 1,1 Millionen verblieb. Für 1936/37 konnte trotz Ermäßigung der Einkommensteuer um 10 %, der Umsatzsteuer von 5 auf 4 %, Abschaffung der Sondergewinnsteuer und eines dadurch entstehenden Einnahmeausfalls von 5,3 Millionen £ und trotz Steigerung der Ausgaben um 7,8 Millionen £ das Bundesbudget bei 81 550 000 £ Einnahmen und 81 505 000 £ Ausgaben einen Ueberschuß von 45 000 £ in Aussicht nehmen, während für die 6 Einzelstaaten bei 116 816 000 £ Einnahmen und 118 032 000 £ Ausgaben ein Defizit von 1 216 000 £ vorgesehen wurde. In N e u s e e l a n d ergab die Rechnung für 1935/36 bei 26 170 000 £ Einnahmen

⁷⁾ Der japanische Etat bezeichnet das Defizit allerdings nicht als solches. Er zerfällt in ein ordentliches Budget, das für 1936/37 in Einnahme 1450 Millionen Yen, in Ausgabe 1362 Millionen Yen vorsieht, und in ein außerordentliches Budget mit 856 Millionen Einnahmen, davon aber 704 Millionen Yen Anleihen, und 950 Millionen Yen Ausgaben, davon $\frac{2}{3}$ für Rüstungszwecke.

und 25 900 000 £ Ausgaben einen Ueberschuß von 270 000 £. Obgleich die neue Arbeiterregierung erhöhte Ausgaben für Löhne, Gehälter, Pensionen und öffentliche Arbeiten bereitstellte, gestatteten ihr der Wirtschaftsaufstieg sowie die steigenden Steuereinnahmen, auch für den Etat 1936/37 bei 31 067 000 £ Einnahmen (davon allerdings 4,47 Millionen durch Steuererhöhungen) und 31 054 000 £ Ausgaben einen Ueberschuß von 13 000 £ vorzusehen.

Im Gegensatz zu den vorgedachten Dominien verschlechterte sich im Berichtsjahre die Finanzlage in Britisch-Indien. Während der Etat 1936/37 noch 20,5 Millionen R. Ueberschuß vorgesehen hatte, schloß die Rechnung statt dessen mit einem Fehlbetrag von 19,7 Mill. R. ab, da die Schutzzollpolitik der Regierung zwar die Zolleinnahmen verminderte, aber nicht, wie erhofft, die Erträge der Einkommensteuer erhöhte. Der Etat 1937/38 ergab bei 834,1 Millionen R. Ausgaben — davon allein 446,2 Millionen R. Rüstungsausgaben — und 799,9 Millionen R. Einnahmen ein Defizit von 34,2 Millionen R., dessen Deckung mit 11,5 Millionen R. aus einer Erhöhung der Zuckersteuer und mit 5 Millionen R. aus einer Erhöhung der Silberabgabe sowie mit 18,4 Mill. R. aus dem großen Ueberschuß des Jahres 1934/35 erfolgen soll. Kanada steht noch immer unter dem Zeichen des Defizits. Die Rechnung 1935/36 ergab mit 162 Millionen \$ den größten Fehlbetrag der letzten 3 Jahre. Der Etat für 1936/37 würde bei veranschlagten Einnahmen von 384 Millionen \$ und Ausgaben von 509 Millionen \$ ein Defizit von 125 Millionen \$ ergeben; doch soll zur Verminderung desselben die Umsatzsteuer von 6 auf 8% (+ 23 Millionen \$), die Körperschaftsteuer von 13½ auf 15% und die Dividendensteuer von 15 auf 17% (+ 25 Millionen \$) erhöht werden. Auch für 1937/38 dürfte ein Defizit von etwa 35 Millionen \$ veranschlagt werden. Es sind vor allem die Defizite im Eisenbahnetat, sowie die Rüstungskosten, welche letzteren, wie auch in den anderen Dominien in starker Steigerung begriffen sind, die die Herstellung des Gleichgewichts in Etat und Rechnung trotz steigender Staatseinnahmen verhindern.

Gehen wir nun zu den Lateinamerikanischen Ländern über, so ergab in Mexiko die Rechnung 1935 infolge der weiter günstigen wirtschaftlichen Entwicklung bei 334,6 Millionen P. Einnahmen und 302,1 Millionen P. Ausgaben einen Ueberschuß von 32,5 Millionen P., der auf das nächste Jahr übertragen wurde. Auch die Rechnung 1936 ergab wiederum einen Ueberschuß von 10 Millionen P. Der Etat für 1937 konnte bei den steigenden Einnahmen auf erhöhter Basis mit 333 Millionen P. (gegen 287 Millionen des Vorjahres) in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen werden. Dabei wurden die Ausgaben für den Schuldendienst mit 34,8 Millionen P. gegen 16,6 Millionen des Vorjahres angesetzt, doch kam diese Erhöhung nur dem Dienst für die inneren Schulden durch Wiederaufnahme von gewissen Zins- und Tilgungszahlungen zugute, während für den Dienst der Außenschulden wiederum nichts vorgesehen wurde. (Siehe aber das auf S. 436 hinsichtlich der Einigung mit den amerikanischen Gläubigern Gesagte.)

In Brasilien stellte sich das Rechnungsergebnis nach endgültiger Abrechnung doch höher, als es der Finanzminister früher angegeben hatte (600 000 C. statt 150 000 C.). Für 1936 wurde der Fehlbetrag, der

nach dem Etat mit 356 000 C. vorgesehen war, nach einer Aufstellung von Ende März 1937 infolge erhöhter Einnahmen und eingesparter Ausgaben nur noch mit 99 000 C. angegeben. Für 1937 hatte die Regierung in ihrem Etatsentwurf (ordentlichen und außerordentlichen Etat) 3 080 000 C. Ausgaben und 2 800 012 C. Einnahmen vorgesehen. Das Parlament erhöhte aber die Einnahmen auf 3 218 000 C., und die Ausgaben auf 3 725 000 C., was einen Fehlbetrag von 507 000 C. ergibt. Zugleich wurde die Regierung durch das Finanzgesetz ermächtigt, den Fehlbetrag im ordentlichen Etat bis zu 300 000 C. und die außerordentlichen Ausgaben in Höhe von 290 000 C. durch Kreditoperationen zu decken.

In Argentinien ergab die Rechnung 1935 nach einem Bericht des Finanzministers an den Kongreß bei 1042,0 Millionen P. Einnahmen und 1014,9 Millionen P. Ausgaben einen Ueberschuß von 27,1 Millionen P. Dabei stammten 145,4 Millionen P. aus Anleihen, denen Ausgaben in gleicher Höhe für außerordentliche Zwecke (davon 113,5 Millionen für öffentliche Arbeiten) gegenüberstanden. Für den Etat 1936 wurde kraft Gesetzes vom 4. Oktober 1935 der Etat von 1935 zugrunde gelegt, und man erwartet trotz gewisser am 1. Januar 1936 eingetretener Steuererleichterungen wiederum einen kleinen Ueberschuß. Der Voranschlag für 1937 sah bei 38 Millionen P. Ersparnissen 983,3 Millionen P. Ausgaben und 833,9 Millionen P. Einnahmen vor, also einen Fehlbetrag von rund 50 Millionen P. Von den Einnahmen stammen dabei 149,5 Millionen aus Kreditoperationen, denen eine gleiche Summe von außerordentlichen Ausgaben (davon 128 Millionen für öffentliche Arbeiten) gegenübersteht.

In Chile hält die Wirtschaftsbelebung wie in den anderen lateinamerikanischen Staaten weiter an. Namentlich wirkte sich die starke Steigerung der Kupferpreise in einer Steigerung der Staatseinnahmen aus der Kupfersteuer aus. Die Rechnung 1935 ergab einen Ueberschuß von 117,7 Millionen P. Die Rechnung 1936 schloß bei 1468,3 Millionen P. Einnahmen und 1382,6 Millionen P. Ausgaben mit einem Ueberschuß von 85,7 Millionen ab, wobei noch ein Defizit aus früheren Jahren von 29,9 Millionen ausgeglichen werden konnte. Der Etat 1937 sieht bei 1445,7 Millionen P. in Einnahme und Ausgabe gegen 1291,3 Millionen P. des Vorjahres einen ausgeglichenen Etat auf erhöhter Basis und ohne Steuererhöhungen vor. Zunächst glaubte der Finanzminister diese Etatsziffern nur rechtfertigen zu können, wenn die 1934 eingeführte Zollermäßigung für eine große Reihe von Waren um 33% wieder aufgehoben würde; der günstige Abschluß für 1936 hat ihn aber wieder von dieser Forderung absehen lassen.

Betrachten wir nun noch die weiteren lateinamerikanischen Staaten in kurzem, so konnte in Bolivien die im Mai 1936 ans Ruder gekommene Regierung trotz der Nachwirkungen des Krieges mit Paraguay infolge der Metallhausse und wohl auch des im April 1936 getätigten Anschlusses des Boliviano an das englische Pfund nicht nur in der Rechnung 1936 bereits einen kleinen Ueberschuß erzielen, sondern auch für 1937 ein balancierendes Budget (200 Millionen B.) aufstellen. In Columbien hat sich infolge wirtschaftlicher Besserung auch die Finanzlage weiter gebessert, so daß der Etat 1936, allerdings nicht ohne gewisse Steuererhöhungen, balancierend aufgestellt werden konnte. Auch in Costa Rica besserte sich die Wirtschafts-

und Finanzlage. In Cuba sah der Etat 1936 65,25 Millionen \$ (gegen 56,2 Millionen des Vorjahres) an Einnahmen und 65,12 Millionen \$ (gegen 55,4 Millionen des Vorjahres) an Ausgaben vor, wozu noch 11 Millionen \$ an außerordentlichen Ausgaben hinzukamen. In Ecuador mußte die 1935 abgeschaffte Devisenzwangswirtschaft am 30. Juli 1936 wieder eingeführt werden, auch stiegen nach dem Regierungsumsturz durch Gehaltsverbesserungen, soziale Maßnahmen, Industrialisierungspolitik die Staatsausgaben von 1935—1936 von 65 auf 80 Millionen S. an, so daß sich trotz Steuererhöhungen und gewisser Einsparungen in der Rechnung 1936 ein Defizit ergab, zu dessen Deckung die Zentralbank mit 8 Millionen S. beitragen mußte. Für 1937 beabsichtigt die Regierung daher, den Ausgabeetat wieder auf 70 Millionen S. zurückzuführen. In Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama haben sich die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Berichtsjahr ebenfalls weiter gebessert. In den beiden ersteren Ländern konnten die Etats für 1936/37 balancierend aufgestellt werden. Dagegen gelang es in Paraguay auch der neuen, seit 17. Februar 1936 bestehenden Regierung trotz Steuererhöhungen und steigenden Staatseinnahmen bisher noch nicht, den Etat auszugleichen. In Peru waren die finanziellen Verhältnisse bei steigender Konjunktur weiter günstig. Die Etats waren für 1936 mit 140 und für 1937 mit 154 Millionen Soles ausgeglichen. In Uruguay ergab sich infolge starker Wirtschaftsbesserung (Wolleausfuhr) für 1935 zum erstenmal wieder ein Ueberschuß, und auch für 1936 wird ein solcher erwartet. Die 10%ige Gehaltssteuer von 1932 konnte wieder abgeschafft werden. Der Etat 1937 ist mit 84 Millionen P. (Vj. 80 Millionen P.) ausgeglichen. In Venezuela schloß die Rechnung 1935/36 zwar mit 43,5 Millionen Bolivianos Fehlbetrag ab, der indessen aus Kassenreserven gedeckt werden konnte. Auch der Etat 1936/37 sieht bei 216 Millionen Bolivianos Ausgaben (Vj. 165 Millionen) und 180 Millionen Einnahmen (Vj. 151 Millionen) wieder ein Defizit von 36 Millionen Bs. vor, das ebenfalls aus Reservefonds Deckung finden soll. Die starke Ausgabesteigerung beruht vor allem auf Konjunkturaktivismus und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Schließlich haben wir noch kurz die Finanzen einiger Länder in Asien zu betrachten. In China hat die von der Nanking-Regierung im November 1935 getroffene Währungsreform (unter Aufgabe der Silberwährung) eine Stabilisierung des neuen Yuan erreicht und sich auf das gesamte Wirtschaftsleben des Landes und insbesondere auf den Außenhandel günstig ausgewirkt. Infolgedessen stiegen die Seezolleinnahmen von 1935 bis 1936 von 315,5 Millionen \$ auf 324,6 Millionen \$, und auch die Steuern weisen eine steigende Tendenz auf. Trotzdem war es bei den großen Ausgabeerfordernissen zum Zwecke des Wiederaufbaues der Wirtschaft, aber auch zugleich bei den hohen militärischen Kosten, die über 30% des Gesamtbudgets ausmachen, und der immer noch zu starken finanziellen Ansprüche der Provinzgouverneure bisher nicht möglich, die Fehlbeträge im Budget zu beseitigen. Schlossen die Rechnungen 1933/34 und 1934/35 mit 148 und 126 Millionen Y. Fehlbeträgen ab, so sahen die Etats 1935/36 und 1936/37 Defizite von 170 bzw. 265 Millionen Y. (bei 952 Millionen Ausgabe und 687 Millionen Einnahmen) vor, deren Deckung aus inneren Anleihen erfolgen mußte. In Niederländisch-Indien

wirkte sich die Guldenabwertung des Mutterlandes im Verein mit der Steigerung der Rohstoffpreise so günstig aus, daß die Staatseinnahmen zum erstenmal wieder eine steigende Tendenz aufwiesen. Nach dem amtlichen Bericht der Regierung stellte sich das endgültige Ergebnis für 1934 im ordentlichen Etat auf 82,6 Millionen statt, wie im Vorjahr angegeben, auf 83,1 Millionen^{*)} Defizit, während sich im außerordentlichen Etat ein Ueberschuß von 28,5 Millionen Gulden ergab, so daß das Gesamtdefizit 54,1 Millionen betrug. Das vorläufige Ergebnis für 1935 zeigt bei einem Defizit im ordentlichen Etat von nur 33,9 Mill. und einem Ueberschuß im außerordentlichen Etat von 18,9 Millionen Gulden ein Gesamtdefizit von 15 Millionen Gulden. Für 1936 wird das Gesamtdefizit auf 27,1 Millionen Gulden bei einem Fehlbetrag im ordentlichen Etat von 37,4% und einem Ueberschuß im außerordentlichen Etat von 10,3 Millionen geschätzt. Der Etatsvoranschlag für 1937 sieht ohne neue Steuern oder Steuererhöhungen im ordentlichen Etat bei 415,0 Millionen Gulden Einnahmen und 440,7 Millionen Gulden Ausgaben ein Defizit von 25,7 Millionen und im außerordentlichen Etat bei 21,8 Millionen Einnahmen und 38,4 Millionen Ausgaben ein weiteres Defizit von 16,6 Millionen, insgesamt also ein Defizit von 42,3 Millionen vor. Der Budgetausgleich konnte hiernach bisher noch nicht erreicht werden. Im Irak ergab die Rechnung von 1935 einen Ueberschuß, während der Etat von 1936 mit 4,72 Millionen balancierte. In Palästina schloß trotz der politischen Wirren die Rechnung 1935/36 wieder mit 6,25 Millionen £ Ueberschuß ab, doch sind seitdem die Einnahmen im Rückgang begriffen. Nach wie vor günstig ist die Finanzlage in Siam, wo das Budget 1937/38 mit 104,9 Millionen Tic. ausgeglichen ist und die Ausgaben des Investitionsbudgets von 15,9 Millionen Tic. aus den reichlichen Ueberschußreserven früherer Jahre (z. Z. ca. 80 Millionen Tic.) bestritten werden können. In Iran (Persien), wo der wirtschaftliche Aufschwung anhält, ergab die Rechnung des Jahres 1315 (21. 3. 1936/37) bei 1 000 016 740 Rials Einnahmen und 1 000 008 484 Rials Ausgaben einen Ueberschuß von 8256 R., während der Etat des Jahres 1316 (21. 3. 1937/38) bei 1 250 002 911 R. Einnahmen und 1 248 031 737 R. Ausgaben einen Ueberschuß von 1 971 174 R. vorsieht.

Schuldenwesen

Obschon im Vorstehenden bereits einzelne Ausgaben über die Schuldenlage verschiedener Länder gemacht worden sind, bedarf das staatliche Schuldenwesen doch noch einiger allgemeiner Ausführungen.

Auslandsschulden

Bei diesen Schulden hat im Berichtsjahr ein weiterer Abbau stattgefunden, und zwar hauptsächlich als Folge der im Herbst 1936 stattgehabten Währungsabwertungen in den Gläubigerländern Frankreich, Holland, Schweiz und Italien. Allerdings kam dieser Vorteil mehr den europäischen Schuldnerstaaten zugute und weniger denjenigen Schuldnerstaaten, welche, wie die meisten mittel- und süd-amerikanischen Länder, ihre Währungen noch viel weiter sinken ließen als diejenigen der Gläubigerländer.

^{*)} Im Bericht des Vorj. S. 405 steht infolge eines Druckfehlers 1,83 statt 83,1.

Weitere Verminderungen der Auslandsschulden traten durch Nachlässe der ausländischen Gläubiger an Kapital, Zinsen und Tilgung bei Gelegenheit der mit notleidenden Schuldnerstaaten stattgehabten Verhandlungen über eine vorläufige, wenigstens teilweise Befriedigung der Gläubigeransprüche ein.

Endlich fanden gewisse z. T. nicht unerhebliche Verminderungen der Auslandsschulden durch normale und außerordentliche Tilgungen, Rückkäufe (Chile u. a. m.) und vor allem durch Verwertung von sogenannten Sperrbeträgen (in Reichsmark, Pengö, Zloty u. a.) statt.

Der Vorteil dieser Schuldverminderungen konnte sich um so mehr auswirken, als ihnen nur eine verhältnismäßig geringe Aufnahme neuer Auslandsschulden gegenüberstand. Die Ver. Staaten haben im Berichtsjahre dem Ausland neues Kapital überhaupt nicht mehr langfristig geliehen (s. auch Johnson Bill), sondern nur mehrere Zehner von Millionen \$ für Konvertierungszwecke emittiert. So im Jahre 1936 48 Millionen \$ für Kanada, 60 Millionen \$ für Dänemark, 28,3 Millionen \$ für Norwegen, 23½ Millionen \$ für Argentinien⁹⁾. England gewährte und gewährt seinen Dominien, Kolonien und auch Argentinien Anleihen, allerdings ebenfalls mehr zu Konvertierungszwecken. Frankreich, Holland und Belgien versorgen ihre Kolonien gleichfalls mit dem nötigen neuen und Konvertierungskapital. Frankreich hat darüber hinaus, aus vorwiegend politischen Gesichtspunkten, der Tschechoslowakei 698 Millionen Frs. zu Konvertierungszwecken und 800 Millionen Frs. neu, sowie an Polen 2,45 Milliarden Frs. geliehen. Weiter haben Schweden 30 Millionen Kr. an Norwegen, die Tschechoslowakei 290 Millionen Tsch. Kr. an Rumänien verliehen. Belgien nimmt neuerdings Konvertierungsanleihen in Holland auf. Endlich konnte das chinesische Eisenbahnministerium mit deutschen, englischen, französischen, tschechoslowakischen und neuerdings auch mit belgischen Firmen gewisse Eisenbahnanleihen abschließen. Immerhin bleiben alle diese Neuemissionen erheblich hinter dem stattgehabten Abbau der Auslandsschulden zurück, und neue Auslandsemissionen von der Höhe der Vorkriegszeit und der ersten anderthalb Dezennien der Nachkriegszeit kommen in absehbarer Zeit nicht in Frage.

Nach Wirtschaft und Statistik 1936, 16. Jahrgang, Heft 23, S. 920, ging infolge der verschiedenen oben genannten Maßnahmen die sogenannte kommerzielle Auslandsverschuldung von 56 Ländern (außer Deutschland) im Zeitraum 1928—1935 von 55 Milliarden RM auf 35 Milliarden RM, also um rund 36% zurück. Der wirtschaftliche Druck dieser Schulden hatte sich, worauf das Statistische Reichsamt mit Recht hinweist, in diesem Zeitraum infolge der Weltwirtschaftskrise und des damit verbundenen Preisfalls allerdings eher noch verstärkt, doch hat sich dieser Druck durch die seit 1935 eingetretene und namentlich seit Mitte des vorigen Jahres besonders stark hervorgetretene Preissteigerung auf dem Weltmarkt und durch die starke binnenwirtschaftliche und finanzielle Kräftigung der meisten Schuldnerstaaten inzwischen wieder erheblich abgeschwächt.

Das tritt am besten darin zu Tage, daß gerade im Berichtsjahr die Schuldnerstaaten offenbar bemüht ge-

wesen sind, ihren Zinsverpflichtungen gegenüber den Auslandsgläubigern mehr als bisher gerecht zu werden, was auch bereits an den maßgeblichen ausländischen Börsen zu erheblichen Kursauftrieben geführt hat. Dies zeigt besonders deutlich die Kursentwicklung mehrerer mittel- und südamerikanischer, an der New Yorker Börse gehandelter Auslandsanleihen. So stieg die argentinische 6%ige Dollaranleihe von 94,5% im Jan. 1935 auf 101,6% im Jan. 1937, die 8%ige brasilianische Dollaranleihe von 39,8 auf 53,4%. Argentinien erfüllt bekanntlich seine Verpflichtungen gegen die Auslandsgläubiger voll. Brasilien transferiert an die Auslandsgläubiger nach Maßgabe des Gesetzes von 1934 (Aranhaplan), doch stehen neue Verhandlungen mit den Auslandsgläubigern bevor, wobei man brasilianischerseits an eine Umwandlung der Auslandsschulden in Milreis schulden zu denken scheint. Chile konnte infolge der guten Lage der Kupferindustrie auf Grund des Gesetzes vom 31. Jan. 1935 im Berichtsjahr 4,9 statt, wie im Vorjahre, 4,1 Mill. P. für den auswärtigen Schuldendienst zur Verfügung stellen (Kurssteigerung der 7%igen Auslandsdollaranleihe von 16,8 auf 21,3%). Von sonstigen lateinamerikanischen Ländern zahlt Haiti voll (Kursstand 100%). Die Dominikanische Republik leistet Teilzahlung, Uruguay tilgt nicht, zahlt aber Zinsen auf ermäßigter Basis (Kurssteigerung der 6%igen Dollaranleihe von 41,2% auf 68,5%), Peru hat seine grundsätzliche Bereitschaft zur Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen erklärt, aber nur 4,7 Millionen Soles in seinem Etat für den ausländischen Schuldendienst eingesetzt (Kurssteigerung der 7% Dollarschuld von 13,8 auf 22,8%). Columbien, Costa Rica und Cuba sowie Ecuador stehen in mehr oder weniger Erfolg versprechenden Verhandlungen mit ihren Auslandsgläubigern. Bolivien und Paraguay können aber trotz Besserung der Wirtschaftsverhältnisse, da sie zu viel an der Abdeckung der Kriegsschulden zu tragen haben, an eine Bedienung der Auslandsschulden noch nicht denken. Dagegen scheint sich neuerdings nun doch endlich zwischen Mexiko und seinen amerikanischen Gläubigern eine Einigung vollzogen zu haben auf der Grundlage, daß die Dollarschulden in eine mexikanische Pesoschuld umgewandelt werden.

Was den ost- und südosteuropäischen Raum anbelangt, so erfüllen nur Oesterreich und die Tschechoslowakei ihre Verpflichtungen gegenüber den Auslandsgläubigern. Ungarn, das 1931 ein Transfermoratorium erklärte und nur die 7½%ige Völkerbundsanleihe von 1921 mit 50% (das ist mit 3¾% statt 7½%) Zinsen in Devisen bedient und wegen seiner kurzfristigen Schulden ein Stillhalteabkommen mit seinen Gläubigern getroffen hat, hat weitere Zugeständnisse bisher abgelehnt¹⁰⁾. Polen hat sich sogar Mitte 1936 neu zur Erklärung eines Transfermoratoriums entschließen müssen, das seit 15. April 1937 auch auf die 7%ige Stabilisierungsanleihe erstreckt wurde, hat aber auf Grund von Verhandlungen mit seinen Gläubigern nun wenigstens eine teilweise Bedienung zugesichert (35% des Nennwerts der Coupons oder Gewährung von 3%igen 20jährigen Schatzbonds in Höhe des vollen Nenn-

⁹⁾ Anfang 1937 wurden zwei weitere 6% \$-Anleihen (zus.: 34,05 Mill. \$) in New York konvertiert.

¹⁰⁾ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhange aber auf die Zeitungsmeldungen über die neuerlich zwischen Ungarn und den englischen Gläubigern geplanten Verhandlungen über eine definitive Regelung der gesamten ungarischen Auslandsschuld.

werts). Bessere Zusicherungen für die Schuldenbedienungen haben in dem Berichtsjahre Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien und Griechenland gemacht. Rumänien zahlt nach einem Abkommen vom ersten März 1937 für 1937/38 auf die Vereinheitlichte Rumänische Rente 45% und auf die Monopolanleihen von 1929 und 1931 65% im Transferwege. Jugoslawien transferiert statt bisher 10% nunmehr 15% der Zinsen in bar, weitere 55% in 5%igen Obligationen, während die letzten 30% zum Rückkauf von Anleihen verwendet werden sollen. Bulgarien will für 1937 und 1938 den Zinsentransfer auf 32 $\frac{1}{2}$ % erhöhen und 40% Transferrückstände seit 1934 bezahlen. Griechenland endlich hat sich nach langem Sträuben bereit erklärt, den Zinsendienst 1935/36 und 1936/37 im Transfer von 35% auf 40% zu steigern.

Schließlich sind auch die seit Ende 1935 stockenden Verhandlungen der Caisse Commune über das seit Ende 1935 abgelaufene Abkommen von 1930 wieder aufgenommen worden, wenn auch bisher ohne großen Erfolg.

Von weiteren Ländern sind noch zu erwähnen Portugal, welches am 29. Juni 1936 ein Abkommen mit Deutschland wegen Wiederaufnahme des Zinsendienstes seiner Staatsanleihen getroffen hat, sowie China, wo die chinesische Regierung wieder begonnen hat, einige Eisenbahnleihen besser zu bedienen.

Die meisten dieser Schuldabkommen stellen nur eine vorläufige Regelung für ein oder mehrere Jahre dar. Allgemein gehen aber die Wünsche der Schuldnerstaaten auf eine baldige dauernde Schuldenregelung, wie das von Griechenland bei Gelegenheit der letzten Verhandlungen ausdrücklich gefordert wurde, was natürlich kaum ohne weitere erhebliche Konzessionen der Gläubiger in bezug auf Schuldhöhe und Zinsen möglich sein wird. Auch Deutschland erwartet bekanntlich mit Recht ein Entgegenkommen der Auslandsgläubiger in dieser Hinsicht.

Bei der großen Bedeutung, die die internationale Schuldenentflechtung für die Bereinigung der Zahlungsbilanzen der Schuldnerstaaten und damit für die allerwärts ersehnte allgemeine Währungsstabilisierung hat, darf man annehmen, daß von Gläubigerwie Schuldnerseite alles getan werden wird, um in den nächsten Jahren zu endgültigen Schuldenvereinbarungen zu kommen. Die Schlüsselstellung hierzu haben offenbar insofern die Ver. Staaten inne, als, wenigstens in Europa, ohne zuvorige Regelung der Kriegsschuldenfrage eine Entflechtung der kommerziellen Auslandsverschuldung nicht zu erwarten ist. Nun bestehen allerdings die Ver. Staaten noch bei jedem Fälligkeitstermin auf ihrem Schein, und der amerikanische Kongreß will sich noch nicht mit der Angelegenheit befassen. Indessen finden z. Z. ohne Zweifel zwischen den Regierungen der Ver. Staaten und mehrerer Schuldnerstaaten offizielle und inoffizielle Verhandlungen über eine geeignete Lösung der Kriegsschuldenfrage statt (s. die Erklärungen des neuen französischen Botschafters Bonnet in Washington sowie die Äußerungen des Senators Lewis u. a.).

Sind bei Gelegenheit all dieser Schuldenverhandlungen weitere Nachlässe der Auslandsgläubiger an Kapital und Zinsen zu erwarten, so sollte man eigentlich annehmen, daß, nachdem nunmehr auch die Goldblockländer und im Zusammenhang damit noch einige

weitere Länder abgewertet haben, eine weitere Verminderung der Auslandsschulden aus diesem Grunde nicht mehr in Aussicht stünde. Die neuerlichen großen Preis- und Lohnsteigerungen in einigen Gläubigerländern (England, Frankreich) lassen es indessen immerhin noch zweifelhaft erscheinen, ob überall der tiefste Punkt des Währungsabwertungsprozesses schon erreicht ist, während allerdings in anderen Gläubigerländern (Ver. Staaten, Schweden) sich neuerdings zwecks Abbremsung des Preisanstiegs auch Aufwertungstendenzen geltend machen. Sollte das Ueberangebot von Gold an den angelsächsischen Goldankaufszentren zu einer heute so viel erörterten Herabsetzung des Goldankaufpreises führen, so würde das für die Schuldnerstaaten zwar finanzielle Nachteile haben, die aber wohl durch gewisse währungs- und wirtschaftspolitische Vorteile ausgeglichen bzw. abgeschwächt werden dürften¹¹⁾.

Jedenfalls kann man nach allem Vorgesagten hinsichtlich des weiteren Abbaues der Auslandsschulden mit einem gewissen Optimismus in die Zukunft schauen.

Innere Schulden

Dagegen wirft die von Jahr zu Jahr zunehmende innere Verschuldung der meisten Länder neue Probleme auf. In Wirtschaft und Statistik a. a. O. wird die Zunahme der inneren Verschuldung der 56 Staaten in dem Zeitraum von 1928—1935 von rund 340 auf rund 466 Milliarden RM, also um rund 37% angegeben. Im Berichtsjahr steigerten sich die inneren Schulden einiger der wichtigsten Länder weiter wie folgt: In Deutschland stieg die Reichsschuld in der Zeit vom 31. Dez. 1935 bis 31. Dez. 1936 von 12,4 auf 13,7 Milliarden RM und bei Einrechnung von Anleihe-Neubesitz und Steuergutscheinen, welche letzteren im starken Sinken begriffen sind, von 13,7 auf 14,6 Milliarden RM (einschließlich Länderschulden 17,2 Milliarden). Dazu kommen in 1937 noch zwei neue längerfristige Anleihen von zusammen 1,5 Milliarden RM, denen aber ein gewisser Rückgang der kurzfristigen Schulden gegenüberstehen dürfte. Die englische innere Schuld stieg vom 31. März 1936 bis 1937 von 6880 auf 6884 Millionen £, wozu im Laufe dieses Jahres noch weitere 100 Millionen £ treten werden. In Frankreich stieg die innere Schuld vom 12. Dez. 1935 bis 30. Sept. 1936 von 335 Milliarden auf 356,8 Milliarden Frs. und dürfte inzwischen eine weitere Steigerung auf etwa 380 Milliarden Frs. erfahren haben. Rußland konvertierte im Berichtsjahr 14,6 Milliarden Rubel alte Schulden und nahm 4 Milliarden Rubel neue Schulden auf. In Polen stieg die innere Schuld vom 1. Jan. 1936 bis 1. Okt. 1936 von 1460 Millionen Zl. auf 1739 Millionen Zl. Die Schuld der Ver. Staaten schwoll vom März 1936 bis zum 30. Juni 1936 von 31,4 Milliarden \$ auf 33,8 Milliarden \$ an und wird für Ende Juni 1937 von Roosevelt auf 35,03 Milliarden \$ geschätzt, was gegen Ende Juni 1935 (29,2 Milliarden \$) eine Steigerung von 6 Milliarden \$ bedeutet. In Japan erhöhte sich die innere Schuld von Ende März 1935 bis Ende März 1936 von 7,7 auf 8,5 Milliarden Yen und weiter bis Ende März 1937 auf 9,3 Milliarden Yen. Die innere Schuld Italiens, welche für Oktober 1935 einschließlich der schwebenden Schulden auf 107,1 Milliarden Lire

¹¹⁾ Vgl. hierzu jedoch die Ausführungen im vorstehenden Aufsatz von Groß (S. 431/32) über die Bedeutung der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Dollarstandes für die Schuldenregelung. — Die Schriftleitung.

angegeben wurde, ist seitdem nicht mehr offiziell bekanntgegeben, dürfte aber heute bei Einrechnung der — nicht veröffentlichten — schwebenden Schuld um mindestens 10—11 Milliarden Lire höher sein¹²⁾. Die tschechoslowakische innere Schuld stieg von Ende 1935—36 von 31,8 auf 36,3 Milliarden Tschechische Kr., die rumänische Schuld vom 1. April 1935—36 von 108,8 auf 113,7 Milliarden Lei u. a. m.

Eine bedrohliche Erscheinung kann man gleichwohl in dieser starken Vermehrung der inneren Schulden während der letzten Jahre zunächst noch nicht erblicken. Einmal sind in dieser Zeit, wie schon bei den Ver. Staaten hervorgehoben wurde, meist nur verhältnismäßig geringe Schuldenbeträge seitens der nachgeordneten öffentlichen Verbände aufgenommen worden und haben sich die Schulden der privaten Unternehmungen sogar vermindert. Bei Ländern mit starker Währungsentwertung ist ferner durch Schrumpfung von Vorkriegsanleihen Raum für neue Schulden geschaffen worden. Sodann sind zahlreiche alte Schulden konvertiert worden und konnten und können die neuen Schulden zu niedrigeren Zinsen aufgenommen werden, so daß der jährliche Schuldendienst, wenn überhaupt, nur verhältnismäßig wenig gesteigert zu werden brauchte. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß innere Staatsschulden im Gegensatz zu auswärtigen Schulden nicht die Substanz des Volksvermögens belasten, sondern nur eine andere Verteilung des Volksvermögens bzw. des Volkseinkommens bewirken. Endlich hat der größte Teil der neu aufgenommenen inneren Schulden zu einer starken Wirtschaftsbelebung und damit zu höheren Steuererträgen beigetragen und wird, soweit es sich um Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen reproduktiver Art handelt, sich auch noch für eine längere Zukunft hinaus im gleichen Sinne auswirken, was man freilich von den Schulden für Rüstungszwecke nur in sehr beschränktem Maße sagen kann. Jedenfalls kann man vom weltwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus den Vorteil der Verminderung der auswärtigen Schulden weit höher werten als den Nachteil, der in der starken Zunahme der inneren Schulden liegt.

Natürlich bestehen trotzdem gewisse Grenzen auch für die Aufnahme innerer Schulden, die nicht ohne Gefahr überschritten werden dürfen. Sie können sein finanzpolitischer Art, wie sie in der Unmöglichkeit der Aufbringung von Zinsen und Tilgungsquoten aus laufenden Mitteln liegen, währungspolitischer Art (Inflationsgefahr durch zu starke, namentlich kurzfristige Kreditausweitung), sowie wirtschaftspolitischer Art (zu starke Einschränkung des privaten Investitionsbedarfs). In einigen Ländern scheinen solche Grenzen bereits am Horizont sichtbar zu werden. So erklärte Präsident Roosevelt in seiner Botschaft vom Januar 1937, daß nunmehr mit der Schuldenaufnahme Schluß gemacht werden müsse, und richtete zugleich einen dringenden Appell an den Kongreß, keine neuen Ausgaben ohne die nötigen zusätzlichen Einnahmequellen zu beschließen. Die Französische Regierung gab vor Ausgabe der Verteidigungsanleihe öffentlich das Versprechen ab, keine weitere langfristige Anleihe im Laufe des Jahres 1937 zuzulassen und keine von den Kammern be-

schlossenen Ausgaben gutzuheißen, für die keine genügende Deckung vorhanden sei. Der Englische Schatzkanzler begründete die Steuererhöhungen ausdrücklich damit, daß die Anleihen zu Rüstungszwecken bei der hohen Staatsverschuldung in erträglichen Grenzen gehalten werden müßten. Der Tschechoslowakische Finanzminister bezeichnete erst kürzlich das Anwachsen der Staatsschuld als „bedrohlich“. In Deutschland endlich, wo bisher noch keine Ermüdungserscheinungen des Kapitalmarkts durch die staatlichen Konsolidierungsanleihen eingetreten, im Gegenteil die Rentenkurse in stetiger Steigerung begriffen sind, haben sowohl der Reichsfinanzminister wie der Reichsbankpräsident bereits mehrfach erklärt, daß sie sich der inneren Verschuldung gestellten Grenzen wohl bewußt und gewillt seien, dieselben keinesfalls zu überschreiten. Zu besonderen Bedenken gibt hiernach das Problem der inneren Schulden z. Z. im allgemeinen noch keinen Anlaß.

Länder- und Gemeindefinanzen

Ist, wie wir sahen, die Finanzlage in zahlreichen Staaten (Bundesstaaten) noch recht gespannt, so scheint sich, soweit Nachrichten vorliegen, die wirtschaftliche Besserung für die nachgeordneten öffentlichen Verbände (Einzelstaaten, Länder, Provinzen, Gemeinden) vielfach, wenn auch keineswegs überall, günstiger ausgewirkt zu haben als für den staatlichen Oberverband. Dabei dürfte ausschlaggebend gewesen sein die Befreiung dieser Körperschaften von den Rüstungsausgaben — Ausnahmen s. Oesterreich —, wie auch die Beschränkung bzw. die völlige Behinderung derselben, neue Schulden aufzunehmen. In Ländern, wo, wie in Deutschland, die Arbeitslosigkeit stark zurückgegangen ist, sind zugleich die Fürsorgeausgaben wesentlich vermindert worden. In Deutschland kann man daher wohl schon von einer starken Gesundung der Länder — an der Spitze der größte Staat, Preußen, dessen Etat schon seit mehreren Jahren ausgeglichen ist —, und der Gemeinden sprechen. Aber auch in anderen Staaten sucht man, wenn auch auf verschiedenen Wegen, die Finanzen der nachgeordneten öffentlichen Verbände auf eine möglichst feste und gesicherte Grundlage zu stellen. Gemeindeentschuldungsaktionen, Finanzausgleiche, Steuerreformen haben außer in Deutschland in Frankreich, Japan, Italien u. a. m. stattgefunden. Auch Erhöhungen der staatlichen Zuschüsse für die nachgeordneten Verbände werden aus den verschiedensten Ländern gemeldet, ein Zeichen, welches großen Wert man auf die Festigung des Unterbaues der öffentlichen Finanzpyramide legt.

Ausblick in die Zukunft

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick in die Zukunft, so wird für das kommende Berichtsjahr — vorausgesetzt natürlich, daß größere kriegerische Verwicklungen ausbleiben — wohl mit einem weiteren allgemeinen Wirtschaftsaufstieg gerechnet werden können, selbst wenn in einzelnen Ländern als Folge des neuerlichen Einbruchs in die spekulativen Preisübersteigerungen an den Rohstoffmärkten vorübergehend ein gewisser Produktionsrückgang eintreten sollte, und selbst, wenn die Bemühungen um stärkere Förderung des Weltaußenhandels (s. den Auftrag an van Zeeland) noch von keinem oder nur geringem Erfolg begleitet sein sollten. Bei weiterer Wirtschaftsbelebung werden

¹²⁾ Die konsolidierte (Ewige Rente und amortisable) Schuld stieg nach der neuesten Mitteilung des italienischen Finanzministers vom 30. Juni 1934 bis 30. April 1937 von 92 Milliarden auf 101,2 Milliarden Lire an.

auch die Staatseinnahmen eine weiter steigende Richtung aufzeigen und den Finanzchefs die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse erleichtern. Ob und inwieweit es freilich diesen gelingen wird, bei ihrem Bestreben Erfolg zu haben, hängt vor allem wie in den Vorjahren davon ab, ob sie ihre Ausgabeetats in angemessenen Grenzen halten können. Allzugroßen Hoffnungen darf man sich in dieser Hinsicht kaum hingeben. Während wir in den Depressionsjahren beobachten konnten, wie das s. Z. von Adolf Wagner aufgestellte „Gesetz des wachsenden Staatsaufwands“ seine Geltung mehr und mehr einbüßte, und die Ausgabeetats mehr und mehr, um der dauernden Schrumpfung der Einnahmen zu begegnen, ebenfalls, wenn auch keineswegs in zureichendem Maße, durch Gehaltskürzungen und sonstige Sparmaßnahmen gedrosselt wurden, sehen wir seit Besserung der Wirtschaftsverhältnisse fast überall wieder die Tendenz einer z. T. recht starken Ausgabesteigerung zutage treten. Nicht nur überstiegen die tatsächlichen Ausgaben für 1936 (1936/37) zumeist und oft nicht unerheblich die Etats, sondern liegen auch die Ausgabevoranschläge für 1937 (1937/38) überwiegend nicht unwesentlich höher als diejenigen des Vorjahres.

Natürlich sind die Ursachen dieser Ausgabesteigerung in den einzelnen Ländern verschieden. Mehrfach mußte aufgestauter Bedarf, z. B. auf dem Gebiete des Unterrichtswesens usw. erfüllt werden, und wurden zurückgelegte Projekte wieder hervorgeholt. Auch wirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen, Subsidienbewilligungen, Uebernahme von Garantieverpflichtungen sind hie und da noch erforderlich. Die hauptsächlichsten Ursachen der Ausgabesteigerung aber liegen auf zwei Gebieten, die zudem dadurch, daß sie neben dem ordentlichen Etat vor allem den außerordentlichen Etat belasten, mittelbar auch die Steigerung einer dritten Ausgabegruppe, des Schuldendienstes nach sich ziehen: auf dem Gebiet der Rüstungs- und der sozialen Ausgaben.

Was das erstere Ausgabegebiet anbetrifft, so weisen vor allen Dingen die Etats der Großmächte, ferner die Etats der englischen Dominien sowie der meisten europäischen Staaten für 1937 (1937/38) erheblich höhere Ziffern für Rüstungszwecke aus als im Vorjahre. Dabei treibt offenbar ein Keil den anderen. Jedes neue Rüstungsprogramm eines Landes ruft erhöhte Rüstungsanstrengungen der Nachbarländer hervor, da jedes Land nur zu geneigt ist, die Rüstungsstärke der anderen Länder zu über- und die des eigenen Landes zu unterschätzen, bzw. bemüht ist, die in der Gefahrenzone liegenden Länder an Rüstungsstärke zu übertreffen, um im Falle eines Krieges als Sieger aus demselben hervorzugehen. So ist, solange das gegenseitige Mißtrauen der Völker währt, kein Ende des Wettrüstens abzusehen¹⁸⁾.

Neben den Rüstungsausgaben werden ferner voraussichtlich noch auf lange Zeit die sozialen Ausgaben als schwere Hypothek auf den steigenden Einnahmebudgets lasten. Die Nachkriegszeit, vor allem aber die Weltwirtschaftskrise haben dem sozialen Problem eine alles überragende Bedeutung gegeben und den modernen Staat vor ganz neue finanzielle und wirtschaftliche Aufgaben gestellt. So erscheint es heute fast selbstverständlich, daß die, vor allem in

Deutschland, schon in der Vorkriegszeit vorbildlich ausgebaute Sozialversicherung einschließlich der nach dem Kriege eingeführten Arbeitslosenversicherung in den Ländern, in denen sie noch nicht oder nicht in ausreichendem Maße durchgeführt ist, nunmehr nachgeholt werden muß. Weiter aber werden in den Ländern mit hohen Arbeitslosenziffern noch große Arbeitsbeschaffungsprogramme notwendig sein. Die soziale Forderung des „Rechts auf Arbeit“ macht sich immer gebieterischer geltend. Das alte Bibelwort, das dem aus dem Paradies verstoßenen ersten Menschenpaar als Fluch mit auf den Weg gegeben wurde: „Im Schweiß Deines Angesichts sollst Du Dein Brot essen“, hat sich gerade infolge der moralisch und physisch zermürbenden Wirkung jahrelanger Arbeitslosigkeit in eine auf den sittlichen Wert der Arbeit gestützte Forderung des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft auf Gewährung genügender Arbeitsmöglichkeiten verwandelt, und erst die Erfüllung dieser Forderung krönt das soziale Aufbauwerk und prägt dem modernen Staat den Charakter als „Sozialer Staat“ auf, wie er sich als neuer Typ an die Entwicklungsreihe der Vorkriegszeit: vom Nachwächter- und Polizeistaat zum Rechts- und Wohlfahrtsstaat folgerichtig angliedert. Dieses Recht auf Arbeit ist aber nicht nur eine Forderung der Gegenwart. Die Staaten werden vielmehr verpflichtet bleiben, auch in Zukunft Maßnahmen zu treffen, die der Wiederkehr ähnlicher Zustände auf dem Arbeitsmarkt, wie wir sie in der Weltwirtschaftskrise erlebt haben, unter allen Umständen vorbeugen, was zugleich auf die Aufgabe hinausläuft, die auf- und absteigenden Konjunkturkurven, wenn sie auch nicht ganz zu beseitigen sein werden, wenigstens auf ein sozial erträgliches Maß abzuschwächen und zu mildern. Eine solche Aufgabe kann der Staat aber ohne eine gewisse Lenkung und Steuerung sowohl der Binnenwirtschaft wie der Außenwirtschaft nicht erfüllen. Damit sind unter Umständen nicht unerhebliche finanzielle Mittelbeschaffungen verbunden, die dann wieder erhebliche steuerliche Opfer der Bevölkerung und namentlich der besitzenden Klassen auslösen müssen.

Gegenüber diesen starken Ausgabesteigerungstendenzen können wir auch im kommenden Berichtsjahre trotz voraussichtlich weiterer Besserung der Weltwirtschaftslage nur mit einer sehr langsamen Besserung der Weltfinanzverhältnisse rechnen. Insbesondere werden Senkungen der Steuerlasten in erheblichem Maße, namentlich in Ländern mit hohen Rüstungszielen und von sozialer Rückständigkeit, vorerst nicht erwartet werden können. Hoffnungen gar auf Rückführung der Steuerlasten bis zu den Sätzen der Vorkriegszeit wird man wohl ad calendae graecas verschieben, wenn nicht ganz aufgeben müssen.

Neuerliche Urkundensteuerfragen im Bankgeschäft

Von Rudolf Justat, Berlin

Das Urkundensteuergesetz trifft so verschiedenartige Vorgänge, daß schon bei seinem Inkrafttreten mit einer Reihe zweifelhafter Fragen gerechnet werden mußte. Teils wurden diese inzwischen geklärt, teils stehen die Entscheidungen noch aus. Im folgenden soll ein gewisser Ueberblick über die bis-

¹⁸⁾ Die Finanzchefs der Ver. Staaten und Englands haben denn auch die Steigerung der Rüstungsausgaben für die kommenden Jahre bereits in Aussicht gestellt.

herige Entwicklung gegeben werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der im Bankgeschäft vorkommenden Urkundensteuerfragen.

Die bisherige Entwicklung beruht im wesentlichen auf den Finanzministerialerlassen vom 1. 8. 1936 (RStBl. 1936 S. 851), vom 1. 10. 1936 (RStBl. 1936 S. 961), vom 1. 2. 1937 (RStBl. 1937 S. 322), vom 1. 4. 1937 (RStBl. 1937 S. 497) und einigen Urteilen des Reichsfinanzhofs. Auffälligerweise sind kaum Probleme zu behandeln, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des UrkStG. stehen. Fragen beispielsweise nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, nach der Steuerpflicht ausländischer Urkunden sind anscheinend durch die ausführliche Textierung des Gesetzes unnötig geworden. Nur die Tragweite des § 9, auf dem neben § 1 das Urkundenprinzip beruht, wird bei einigen Zweifelsfragen miterörtert.

I.

So ist es z. B. streitig, welcher Wert der Steuerberechnung bei Abtretung von Versicherungsansprüchen zugrunde zu legen ist (§ 21 Abs. 3). In dem Runderlaß vom 1. 10. 1936 (RStBl. 1936 S. 961) wird — vorbehaltlich anderweiter Entscheidung im Rechtsmittelverfahren — die Ansicht vertreten, der Nominalbetrag der Versicherungssumme sei „der Wert“ (ebenso Boruttau, UrkStG. S. 189), Eiffler in Industrie und Steuer 1936 S. 200; anderer Ansicht Keßler, UrkStG. S. 209, Ringelmann-Freudling, UrkStG. S. 229).

Ausgangspunkt für die Entscheidung dieser Frage bildet die Vorschrift des § 1 des Reichsbewertungsgesetzes, nach welcher die allgemeinen Bewertungsvorschriften dieses Gesetzes für alle Steuern des Reiches gelten, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt. Während nun Keßler und Ringelmann-Freudling der Ansicht sind, das UrkStG. enthalte für die Bewertung von Versicherungsansprüchen keine Sonderbestimmungen, vertreten Eiffler und Boruttau die Meinung, eine solche Sonderbestimmung sei in § 9 Abs. 2 des UrkStG. enthalten. Nach § 9 Abs. 2 seien Bedingungen auf die Entstehung der Steuerschuld ohne Einfluß. Diese Bestimmung habe ihr Vorbild in den früheren Landesgesetzen (z. B. Preußisches Stempelsteuergesetz § 3 Abs. 2), hierauf werde auch in der amtlichen Begründung zu § 9 des UrkStG. hingewiesen, folglich sei § 9 Abs. 2 UrkStG. so auszulegen wie früher § 3 Abs. 2 PrStStG., und demgemäß sei der Nominalbetrag der Versicherungssumme der richtige Wert.

Bei dieser Deduktion müßte angenommen werden, das Ergebnis beruhe auf § 3 Abs. 2. Diese Annahme wäre aber durchaus irrtümlich, obwohl sie bereits in dem von Boruttau, UrkStG. 1. Aufl., S. 127 zitierten Finanzministerialerlaß (Loeck-Eiffler, PrStStG. S. 167 Anm. 12b) vertreten wird.

RG. (JW. 1931 S. 2739) und RFH. (RStBl. 1935 S. 619) sind zu dem gleichen Ergebnis gelangt, sie berufen sich aber nicht — wie auch Boruttau a. a. O. erwähnt — auf § 3 Abs. 2 PrStStG., sondern auf Tarifstelle 1 und § 6. Nach Tarifstelle 1 waren der Berechnung der Stempelabgabe zugrunde zu legen: der Wert der Gegenleistung oder, mangels einer solchen, der Geldbetrag oder Wert des abgetretenen Rechtes, wobei bei Geldforderungen nach § 6

Abs. 3 der Geldbetrag als Wert anzusehen war, gleich, ob es sich um bedingte oder unbedingte Forderungen handelte.

Da bei einer Sicherungsabtretung von einer Gegenleistung im Sinne des PrStStG. nicht gesprochen werden kann, konnte als Steuerwert von Forderungen aus einem Versicherungsvertrag nur ihr Geld-(=Nominal-)Betrag angenommen werden (siehe auch Loeck-Eiffler, PrStStG. S. 167 Anm. 12b 2. Abs. unter Berufung auf § 6 Abs. 3).

Der Hinweis auf § 3 Abs. 2 PrStStG. gibt also keine schlüssige Begründung; es bleibt jedoch zu prüfen, ob nicht aus anderen Gründen § 9 Abs. 2 UrkStG. als Sonderbewertungsvorschrift angesehen werden könnte.

Wenn Steuergesetze Abweichungen vom Reichsbewertungsgesetz vorschreiben, so pflegt dies stets deutlich ausgedrückt zu werden (EinkStG. § 6, ErbStG. § 22, GrErwStG. § 12, KVStG. §§ 8, 14, 21). § 9 UrkStG. enthält keine Andeutung in dieser Richtung, was um so schwerer wiegt, als in anderen Vorschriften des UrkStG. (§ 13 Abs. 3 Ziff. 2, § 22 Abs. 2) in klarer Weise vom RBewG. abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Man muß daher Höll (UrkStG. S. 109 und S. 431) beipflichten, das UrkStG. enthalte gar keine allgemeinen Bewertungsvorschriften, und nur dann sei von den allgemeinen Bewertungsvorschriften des RBewG. abzuweichen, wenn für das einzelne Rechtsgeschäft im UrkStG. besondere Bestimmungen für die Wertermittlung getroffen seien.

In Uebereinstimmung hiermit kommen Höll (UrkStG. S. 242), Keßler (S. 99) und Ringelmann-Freudling (S. 229) zu dem Ergebnis, daß für die Bewertung von Forderungen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen § 14 Abs. 4 RBewG. anwendbar sei (Rückkaufswert oder Teilbetrag der Prämienzahlungen). Bei Abtretung von Ansprüchen aus Schadensversicherungen soll nach Höll (UrkStG. S. 242 und 239) der Höchstbetrag maßgebend sein. Diese Feststellung steht im Widerspruch zu den von Höll S. 431/432 vertretenen Grundsätzen. In diesem Falle müßte vielmehr die Bewertung nach § 14 Abs. 1 im Zusammenhang mit § 4 RBewG. erfolgen. Danach wäre nur ein geringfügiger Wertansatz gerechtfertigt; denn während man bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen davon ausgehen kann, daß sie schon vor Eintritt des Versicherungsfalles einen Vermögenswert haben, ist dies bei Schadensversicherungen nicht möglich. Es dürfte jedoch vorzuziehen sein, den Wert der Schadensversicherungen als unschätzbar anzunehmen.

Höchstrichterlich sind diese Fragen im einzelnen noch nicht entschieden. Soweit bekanntgeworden ist, hat das Finanzgericht Düsseldorf bei Lebensversicherungsansprüchen den § 14 Abs. 4 des RBewG. als maßgebend angesehen (Urteil vom 26. 11. 1936 V 20/36).

II.

Bei vorstehenden Betrachtungen war § 9 als Grundlage für die Entscheidung abzulehnen, er behält jedoch seine besondere Bedeutung, wenn streitig wird, ob eine Erklärung überhaupt eine solche steuerpflichtigen Inhalts ist.

Nach richtiger Ansicht ist für die Beurteilung des Inhalts einer Erklärung zunächst der beurkundete Wortlaut entscheidend (Boruttau, UrkStG. S. 90). Bestehen Zweifel über den Inhalt der Urkunde, dann — aber auch erst dann — muß der für die Besteuerung maßgebende Inhalt durch Auslegung ermittelt werden (Begr. zu § 9 Abs. 1). Auslegungsgrundsatz ist § 133 BGB.; danach muß der wahre Wille der Beteiligten erforscht und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks gehaftet werden (Begr. ebenda, Boruttau S. 90, Keßler S. 118).

Diese aus dem Urkundenprinzip abgeleiteten Grundsätze werden in praxi teilweise unter Berufung auf das SteuerAnpG. in zweifacher Hinsicht nicht beachtet. Erstens wird häufig einem völlig klaren, eindeutigen Wortlaut durch Auslegung ein anderer — steuerpflichtiger — Sinn gegeben, obwohl eine Auslegung gar nicht zulässig ist; zweitens wird in Zweifelsfällen das steuerpflichtige Geschäft als dem wahren Willen der Beteiligten entsprechend angenommen, obwohl die Erklärung zwanglos anders ausgelegt werden kann, diese andere Auslegung eher dem Willen des Erklärenden gerecht wird und auch objektiv gar kein vernünftiger Anlaß besteht, gerade die steuerpflichtige Erklärung abzugeben (Beispiele siehe unten).

Zum Teil werden abweichende Entscheidungen damit begründet, daß durch die Wahl einer bestimmten Formulierung oder eines bestimmten Geschäftes nur bezweckt sei, die Steuer zu vermeiden, also sei der wahre Wille ein anderer und die Erklärung steuerpflichtig. Da man stets ein wirtschaftliches Ziel auf verschiedenen Wegen erreichen kann und ohne zwingenden Grund nach der Lebenserfahrung niemals der steuerpflichtige gewählt wird, ist diese Argumentation unlogisch. Sie entspricht aber auch nicht dem Gesetz, das den Beteiligten überläßt, ob sie überhaupt beurkunden wollen und wenn ja, was sie beurkunden wollen (Begr. zu § 1). Ermittlungen (außerhalb des Urkundeninhalts) darüber, was die Beteiligten tatsächlich gewollt und vereinbart haben, sind nicht zulässig.

Haben die Beteiligten also eine Empfangsbestätigung abgegeben, so muß es dabei bleiben. Es ist nicht angängig, danach zu forschen, ob diese Bestätigung mehr sagen könnte, denn das könnte sich einwandfrei nur aus außerhalb der Urkunde liegenden Umständen ergeben; besteht doch beispielsweise die Möglichkeit, daß gleichzeitig mit der Empfangsbestätigung eines Kreditangebots eine mündliche Erklärung eingeht, deren Inhalt nicht zuläßt, die Empfangsbestätigung als Annahmeerklärung „auszulegen“.

Auch bei anderen Erklärungen kehren diese Zweifelsfragen ständig wieder; so war im Zusammenhang mit Sicherungsabtretungen die Frage zu klären, welche Bedeutung der Erklärung des Gläubigers zukommt, daß er nach Erledigung seiner Ansprüche auf die Rechte aus der oder aus den Zessionen verzichte oder daß er sie freigebe.

Die Annahme, es handele sich stets um Rückabtretungen, ist keinesfalls zutreffend, man muß vielmehr davon ausgehen, daß der Gläubiger zwar die Absicht hat, seinem Kunden wieder die Verfügungsmöglichkeit über die zur Sicherung über-

tragenen Werte zu verschaffen, daß ihm aber hierfür außer der Abtretung die Ermächtigung, ein Recht im eigenen Namen zu verwirklichen, und der Verzicht zur Verfügung stehen.

Hat z. B. der Sicherungsgeber eine auf seinem Grundstück eingetragene Grundschuld dem Gläubiger zediert, so würde dem Sicherungsgeber durchaus der Verzicht auf die Grundschuld genügen, da sie dadurch wieder zur Eigentümergrundschuld wird (§ 1168 BGB.), ja, es würde bei Briefrechten und nicht eingetragener Abtretung sogar ausreichen, wenn dem Sicherungsgeber der Grundschuldbrief und seine frühere Abtretungserklärung ohne jede Bemerkung zurückgegeben werden, da er als noch eingetragener Gläubiger die Grundschuld ohne weiteres weiter abtreten oder löschen lassen könnte. Der Gläubiger würde damit seinen früheren Schuldner stillschweigend ermächtigen, über die Grundschuld im eigenen Namen ohne Rücksicht auf die Abtretung zu verfügen.

Diese Ermächtigung, die ihre Grundlage in § 185 Abs. 1 BGB. findet (RGZ. 73/308), kann auch stempel-frei schriftlich erklärt werden, denn sie ist anerkannten Rechts weder Abtretung noch Vollmacht (siehe auch weiter unten).

Solange also beispielsweise eine Zession dem Hauptschuldner nicht notifiziert ist, eine Gegenbenachrichtigung durch den neuen Gläubiger also nicht erforderlich ist (§§ 407, 410 BGB.), ist in keiner Weise der Schluß geboten, der Gläubiger wolle mit der bloßen Freigabe oder Verzichtserklärung eine Rückabtretung erklären. Das Gegenteil wird richtiger sein. Eine Abtretungserklärung wird nur dann als gewollt angenommen werden können, wenn besondere Umstände sie erforderlich machen, beispielsweise bei der Abtretung von Versicherungsansprüchen, wenn in der Police bestimmt ist, daß die Abtretung der Versicherungsgesellschaft gegenüber erst bei entsprechender Anzeige wirksam ist. Um in solchen Fällen das Kreditgeschäft nicht durch mehrfache Stempel für Abtretungen zu belasten, ist man dazu übergegangen, die Abtretung durch den Kredit-schuldner unter der auflösenden Bedingung des Rück-falles bei Kredittilgung vorzunehmen.

Die gleichen Grundsätze müssen bei der Freigabe sicherungsübereigneter Sachen gelten. Dabei wäre noch festzuhalten, daß eine schriftliche Rückübertragung des Eigentums nicht unter § 24 UrkStG. fällt, weil der Sicherungszweck fehlt (Boruttau, UrkStG. S. 208). Die Steuerpflicht wäre vielmehr nach § 20 zu beurteilen; die Steuerschuld wird in der Regel RM 3,— betragen, doch könnte bei erklärter Abtretung von Herausgabeansprüchen die Erhebung der Steuer nach § 21 (5 %!) in Frage kommen.

III.

Bemerkenswert ist die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 20. 11. 1936 (Bank-Archiv XXXVI vom 15. 2. 1937, S. 253/254). Streitig war, ob bei gleichzeitiger Abtretung einer Forderung von RM 5000,— und der sie sichernden Grundschuld von RM 5000,— die Rechte je einzeln mit RM 5000,—, insgesamt also RM 10 000,—, oder nur einmal mit RM 5000,— zu bewerten seien. Der Reichsfinanzhof hat wegen des engen wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhanges zwischen persönlicher Forderung und sie nur sichernden

der Grundschild die Sonderbewertung jedes einzelnen Rechtes abgelehnt.

Man kann diese Entscheidung auch entsprechend anwenden, wenn neben persönlichen Forderungen andere als Sicherheit gegebene, nicht akzessorische Rechte (z. B. Forderungen, Rechte aus selbständigen Garantien) mitabgetreten werden oder wenn bei Bauzwischenfinanzierungen dem Kreditgeber neben dem Anspruch auf Auszahlung der Hypothekenvalluta die vorläufige Eigentümergrundschild abgetreten wird (vgl. Boruttau S. 186).

IV.

Bereits oben erwähnt war das Institut der Ermächtigung, d. h. der Einräumung der Befugnis, ein fremdes Recht im eigenen Namen zu verwirklichen. Diese Ermächtigung ist keine Abtretung, weil das Recht keineswegs übertragen wird (RGZ. 73/308), sie ist aber auch keine Vollmacht, weil diese nur die Möglichkeit gibt, in fremdem Namen aufzutreten (Staudinger, BGB. § 166 Anm. 5b). Wegen der in manchen Fällen ähnlichen rechtlichen Wirkung dieser Institute wird jedoch die Ermächtigung immer wieder als steuerpflichtig angesehen. So hatte sich der RFH. (Bank-Archiv XXXVI vom 15. 2. 1937, S. 253) unlängst mit der Frage zu befassen, ob die Anträge an das Finanzamt zur Auslieferung von Stücken und Guthabenbescheinigungen der Gemeindeverschuldungsanleihe an eine Bank als Vollmachten der Preußischen Stempelsteuer unterliegen. Der RFH. hat dies, und zwar auch für die Urkundensteuer, verneint; der Kern seiner Begründung liegt in der Feststellung, die Urkunde ergebe nicht, die Bank solle im Namen des Antragstellers Quittung leisten, vielmehr quittiere die Bank tatsächlich auch im eigenen Namen. Somit sei die Urkunde keine Vollmacht, sondern steuerfreie Ermächtigung.

Die gleiche Beurteilung erfordern Erklärungen, in denen einer Bank die Befugnis erteilt wird, nicht die ins Depot gegebenen, sondern gleichartige Wertpapiere zurückzugeben (Sammeldepoterklärung, § 5 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren) oder über die Wertpapiere in gewisser Weise zu verfügen (§ 2 altes Depotgesetz; §§ 10, 12, 13 Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren), weil gegebenenfalls die in Frage kommenden Geschäfte (Sammelverwahrung, Verpfändung) durch den Verwahrer aus eigenem Recht, also nicht im Namen des Hinterlegers vorgenommen würden (vgl. Ringelmann-Freudling, UrkStG. S. 285).

Nach § 114 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 dürfen Banken das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie hierzu schriftlich ermächtigt sind. Auch diese Ermächtigung ist keine Vollmacht, weil sie nicht zur Stimmabgabe im Namen des Eigentümers der Aktie berechtigt, vielmehr die Bank nur in den Stand setzt, im eigenen Namen bei der Stimmenabgabe aufzutreten. Zwar ist die Bank nach § 110 des Aktiengesetzes verpflichtet, für die Aufnahme in das Aktionärverzeichnis Betrag und Gattung dieser ihr nicht gehörenden Aktien gesondert anzugeben. Einer Vorlage und Uebergabe der Ermächtigung in die Verwahrung der Aktiengesellschaft bedarf es jedoch im Gegensatz zu der für Vollmachten getroffenen Regelung (§ 114 Abs. 3) nicht.

Nicht als Ermächtigung, sondern als Vollmacht hat der RFH. (Band 40 S. 49) eine Bestätigung des Inhalts angesehen, daß die Bank im Falle des Todes ihres Kunden ermächtigt und seinen Erben gegenüber verpflichtet ist, Wertpapiere oder Guthaben einem namentlich bezeichneten Dritten auszuhändigen derart, daß die Bank durch ihre Leistung von jeder Verbindlichkeit gegenüber den Erben befreit wird, wobei dem Kunden vorbehalten bleibt, einen anderen Dritten zu benennen oder die Ermächtigung zu widerrufen.

Die wirtschaftliche Tragweite dieser Entscheidung dürfte nicht sehr erheblich sein, weil die Steuer nach dem Wert der beim Todesfalle vorhandenen Wertpapiere bzw. Guthaben des Kunden zu berechnen und dieser Wert stets unschätzbar ist, so daß die Steuerschuld RM 1,50 beträgt.

Sollte die Erklärung dahin lauten, daß die Bank dem Dritten gegenüber nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, Konto und Depot auszuhändigen, so liegt keine Vollmacht vor, weil diese zur Voraussetzung hat, daß der Benannte auch gegen den Willen der Bank im Namen des Vollmachtgebers Erklärungen abgeben und Ansprüche geltend machen kann.

V.

Anschließend hieran wären noch einige Einzelheiten über die Wertberechnung bei Vollmachten zu erörtern.

Bei Gründung von Aktiengesellschaften treten oft Personen auf, die nur einen geringfügigen Betrag des Grundkapitals übernehmen; die nach dem Gesetz erforderliche Mindestzahl der Gründer soll durch ihre Mitwirkung erreicht werden. Streitig war geworden, ob dann, wenn der Gründer sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, die Steuer für diese Vollmacht nach dem Betrag des von dem Gründer zu übernehmenden Teils des Grundkapitals oder nach dem vollen Wert des Grundkapitals zu berechnen ist, weil schließlich jeder Gründer dazu mitwirkt, eine Aktiengesellschaft mit dem vollen Grundkapital zu gründen. Der RFH. hat in einem Urteil vom 31. 7. 1936 II A 58/36 (soweit ich sehe, nicht veröffentlicht) entschieden, daß als Wert lediglich der Betrag des von dem Gründer zu übernehmenden Teils des Grundkapitals anzusehen ist.

Noch nicht durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist die Frage, ob bei Bankvollmachten dem Steuerwert bereits ausgenutzte Kontokorrent-Kreditfazilitäten zuzurechnen sind. Für die Preußische Stempelsteuer werden Loeck-Eiffler (Preußisches Stempelsteuergesetz S. 352) und Eiffler (Industrie und Steuer 1936 S. 202) jedenfalls in einem diese Frage behandelnden Sinne verstanden (gleicher Ansicht Boruttau S. 229). Die zur Begründung angeführten Entscheidungen des RG. (RGZ. 122 S. 143) und RFH. vom 26. 6. 1936 (Bank-Archiv XXXV S. 541) bekräftigen zwar den Grundsatz, es komme für die Wertfeststellung bei einer Vollmacht darauf an, welche Möglichkeiten des rechtlichen Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht. In beiden Entscheidungen wird jedoch dann als selbstverständlich nur das bei Entstehung der Steuerschuld (gegenwärtig) feststellbare Vermögen als Gegenstandswert angesehen, etwaige künftige Bankguthaben werden als unschätzbar angenommen.

Wenn aber nun eine Kreditfazilität (ganz oder teilweise) ausgenutzt ist, dann besteht jedenfalls gegenwärtig keine Möglichkeit einer weiteren Verfügung. Ob der Kredit und in welcher Höhe er zurückgezahlt und damit die Möglichkeit zu neuen Verfügungen eröffnet wird, ist gegenwärtig völlig ungewiß. Solche Werte könnten also richtigerweise nur ebenso wie etwaige künftige Bankguthaben als unschätzbar angesehen werden.

Dieses Ergebnis entspricht auch der in der Begründung zu § 27 UrkStG. (in Abschnitt 5) betonten Absicht, zu verhindern, daß allgemeine Vollmachten nur als solche versteuert werden, deren Gegenstandswert nicht schätzbar ist. Dies bedeutet keine Aufgabe des Grundsatzes, daß Gegenstandswert immer nur das gegenwärtig genau feststellbare Vermögen ist und daß Möglichkeiten künftiger Entwicklung nicht zu berücksichtigen sind. Wie wenig eine Ausweitung dieses Grundsatzes gerechtfertigt ist, zeigt die Erwägung, daß man mit der gleichen Begründung sogar verlangen könnte, die Kreditfazilität müsse xmal berücksichtigt werden, weil der Bevollmächtigte unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit habe, xmal über sie zu verfügen.

Im übrigen wäre noch festzuhalten, daß bisher (soweit ich sehe) nicht versucht ist, die Mitbewertung ausgenutzter Kreditfazilitäten mit den Vorschriften des RBewG. zu begründen.

Bei der gegen den Bankier gerichteten Forderung, nach Ausnutzung der Kreditfazilität weitere Verfügungen im Rahmen der Kreditfazilität zu gestatten, ist — wie erwähnt — nicht allein ihre Höhe, sondern auch ihre Entstehung ungewiß. Es handelt sich bei dieser Forderung um ein Wirtschaftsgut, dessen Erwerb von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, und (vgl. Haider, RBewG. S. 22) gemäß § 4 RBewG. wären daher solche Forderungen überhaupt nicht zu bewerten, äußerstens aber (nach UrkStG.) als unschätzbar anzunehmen.

VI.

Eine besondere Rolle spielen im bankgeschäftlichen Verkehr die *Schuldverschreibungen*. Gerade auf diesem Gebiet bestehen jedoch noch verschiedene Unklarheiten. Es sei unter Hinweis auf Bank-Archiv XXXVI S. 16 zunächst erwähnt, daß durch den Finanzministerialerlaß vom 1. 10. 1936 (VII) keineswegs alle Zweifel über die Auslegung der darin behandelten Befreiungsvorschrift des § 22 Abs. 4 Ziff. 2 behoben sind. Insbesondere ist weiterhin offengeblieben, 1. ob wirklich eine Ausleihe nur kurzfristig ist, wenn sie nicht die Dauer von längstens 3 Monaten überschreitet (die Industrie- und Handelskammer Berlin hat jedenfalls ihr Gutachten, auf dem der Erlaß beruht, inzwischen erheblich modifiziert), 2. wann im Einzelfall eine übliche Ausleihe oder eine selbständige Finanzierung vorliegt und 3. ob bei Hereinnahme von Geldern die Dreimonatsfrist überhaupt eine Rolle spielt.

Es wäre zu wünschen, daß diese Fragen möglichst bald in eindeutiger Weise geklärt werden.

Ueber die Unmöglichkeit, Empfangsbestätigungen von Krediteinräumungsschreibern in Annahmeerklärungen umzudeuten, ist bereits oben das Notwendige gesagt.

Ringelmann-Freudling, UrkStG. S. 249, enthält einen Katalog der Wertpapiere, die als Schuld-

verschreibungen im Sinne des § 22 angesehen werden können, deren Ausstellung aber im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Ziffer 7 oder § 4 Abs. 2 im Einzelfall steuerfrei bleiben kann. Unter den aufgeführten Wertpapieren sind die Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Reiches erwähnt, ohne daß jedoch klaggestellt wird, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht.

Nach § 1 der Reichsschuldenordnung erfolgt die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites für das Reich durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldscheine.

Die vom Reich ausgestellten Wechsel und Orderpapiere würden nach dem Wechselsteuergesetz (§ 5) steuerpflichtig sein, sind aber durch § 20 der Reichsschuldenordnung befreit. (Insoweit muß auch die in der Begründung zu § 4 enthaltene Bemerkung, das Reich sei nicht von der Wechselsteuer befreit, eingeschränkt werden.) Die übrigen Kreditinstrumente des Reiches können steuerlich in drei Gruppen unterteilt werden: 1. verzinsliche Schuldverschreibungen der in § 12 KapVStG. erwähnten Art, 2. unverzinsliche Schuldverschreibungen auf Inhaber oder Namen und 3. Darlehensschuldscheine, und zwar bei Unverzinslichkeit auf Inhaber oder Namen, bei Verzinslichkeit auf Namen.

Die Ausstellung von Wertpapieren der ersten Gruppe ist durch § 13 Abs. 1 Ziff. 1 KapVStG. von der Wertpapiersteuer befreit und unterliegt daher auch nicht der UrkSt. (§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 UrkStG.).

Die zweite Gruppe der unverzinslichen Schuldverschreibungen und die dritte Gruppe der Einzel-Schuldscheine fallen nicht in den sachlichen Geltungsbereich des KapVStG. Die eben erwähnte Befreiungsvorschrift dieses Gesetzes kann also auf diese Wertpapiere nicht angewendet werden; auch andere sachliche Befreiungsvorschriften im Sinne des § 4 Abs. 2 UrkStG. bestehen nicht, so daß man zu dem Ergebnis kommen könnte, daß die Ausstellung von Wertpapieren dieser Art der UrkSt. nach § 22 unterliegt.

Die Versteuerung von Einzel-Schuldscheinen wird schon entsprechend vorgenommen; unverzinsliche Schatzanweisungen sind jedoch (soweit ich sehe) bisher nicht versteuert worden; ein Grund für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich. Die Tatsache, daß diese Wertpapiere in der Regel auf den Inhaber, jene auf den Namen lauten, kann nicht entscheidend sein, weil bisher nirgends die namentliche Benennung des Gläubigers als zum Begriff der Schuldverschreibung im Sinne des PrStStG. oder UrkStG. gehörig angenommen wurde (Ringelmann-Freudling a. a. O. gehen vom Gegenteil aus).

Es dürfte jedoch sehr zweifelhaft sein, ob trotz der bewußt vorgenommenen Aufhebung der persönlichen Steuerfreiheit wirklich gewollt ist, daß die Wertpapiere des Reichs der UrkSt. unterliegen, würde doch dadurch das Reich, was die UrkSt. betrifft, zu seinem größten Steuerschuldner; dies Ergebnis dürfte wohl aus den im folgenden dargelegten Gründen rechtlich nicht zutreffend sein, obgleich es dem Wortlaut des Gesetzes gerecht wird.

Daß in § 20 RSchO. nur die sachliche Befreiung von der Wechselsteuer ausgesprochen wurde, findet seine Erklärung darin, daß seinerzeit eine sachliche Befreiung von anderen Steuern nicht nötig war; denn soweit die Ausgabe von Wertpapieren der oben erwähnten Gruppe 1 in Frage kam, war sie bereits durch § 26 KapVStG. a. F. von der Wertpapiersteuer, in Verbindung mit § 2 Finanzausgleichsgesetz auch von den Landessteuern befreit; die Ausstellung der anderen Wertpapiere unterlag keiner Reichssteuer, bei den Landessteuern war aber wohl überall persönliche Steuerbefreiung des Reiches vorgesehen. Es war also keineswegs gewollt, die Wertpapiere steuerlich unterschiedlich zu behandeln.

Nun werden zwar die in der RSchO. und dem KapVStG. vorhandenen Befreiungsvorschriften als sachliche Befreiungsvorschriften angesehen und man könnte folgern, daß Steuerpflicht eintreten würde, wenn sie wie im UrkStG. nicht vorhanden wären. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend, wenn man die Gründe für die Befreiung untersucht.

Die Befreiung könnte einmal ausgesprochen sein, um dem Reich gewisse finanzielle Lasten zu ersparen. Dies würde im Widerspruch stehen zu der Aufhebung der persönlichen Steuerfreiheit überhaupt; denn wenn schon überhaupt Aufhebung sein soll, dann muß sie konsequenterweise ohne Rücksicht auf die finanziellen Folgen gelten.

Es wird daher vielmehr ein anderer Grund maßgebend gewesen sein, nämlich die Tatsache, daß die Ausstellung der in § 20 RSchO. und § 13 KapVStG. erwähnten Urkunden, die ja nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung möglich ist, in Wahrheit nicht irgendein Privatrechtsgeschäft des Reiches, sondern Ausübung der Hoheitsgewalt ist, die nicht steuerpflichtig sein kann, gleich, um welche Steuern es sich handelt.

Bei solcher Beurteilung kann natürlich nicht entscheidend sein, ob der Gesetzgeber seiner Ansicht durch Einfügung einer sachlichen Befreiungsvorschrift Ausdruck gegeben hat (wie im KapVStG.) oder nicht (wie im UrkStG.). So wird auch die Erteilung von Vollmachten dann, wenn sie Abgrenzung behördlicher Zuständigkeit, also Hoheitsakt ist, nicht als steuerpflichtig angesehen, obwohl eine förmliche Befreiungsvorschrift fehlt (Erlaß vom 1. 10. 1936).

Es ließe sich danach durchaus vertreten, die Ausstellung der Wertpapiere durch die Reichsschuldenverwaltung als Hoheitsakt für urkundensteuerfrei zu halten.

Diese Begründung führt zu dem praktisch begrüßenswerten Ergebnis, daß alle vom Reich auf Grund der RSchO. ausgestellten Wertpapiere steuerfrei sind und nicht je nach ihrem Charakter teils steuerfrei, teils steuerpflichtig sind, was sachlich nicht begründet ist und in keiner Weise dem gerecht würde, daß alle in § 1 der RSchO. vorgesehenen Wertpapiere in diesem Gesetz eine einheitliche Behandlung erfahren, soweit nicht Abweichungen sich zwingend aus dem verschiedenen Charakter der Wertpapiere ergeben. In § 3 wird dieser Grundsatz besonders dadurch betont, daß der Reichsminister der Finanzen ermächtigt ist, ausgegebene Schuldurkunden mit Zustimmung des Berechtigten gegen andere Schuldurkunden umtauschen zu lassen.

Bei Durchführung einer einheitlichen steuerlichen Behandlung der erwähnten vom Reich ausgestellten Wertpapiere müßte dann allerdings wieder davon abgegangen werden, Darlehensschuldenscheine zu versteuern.

Für die Banken ist dieses Problem deswegen von Interesse, weil sie jedenfalls den Steuerbehörden gegenüber nach § 6 Abs. 3 für eine etwaige Steuerschuld mithaftend würden.

Ringelmann-Freudling bemerken a. a. O. weiter, daß die auf Vorzeigung einzulösenden Banknoten als Schuldverschreibungen für § 22 in Betracht kommen, allerdings nur dann, wenn Einlöschungspflicht besteht. Dieser Auffassung dürfte nicht zuzustimmen sein. Als Schuldverschreibungen werden nur durch Rechtsgeschäft übernommene Verpflichtungen zur Zahlung von Bargeld angesehen. Bei dieser Definition ist es unmöglich, das Bargeld selbst als Schuldverschreibung zu behandeln, weil die Verpflichtung des Banknotenausstellers — wenn überhaupt, dann — gerade darin besteht, für die Banknote andere Werte als Bargeld (nämlich Gold oder Devisen) herzugeben. Außerdem können die Banknoten auch deswegen nicht als Schuldverschreibungen im Sinne des § 22 angesehen werden, weil die Verpflichtung des Banknotenausstellers nicht auf seiner Erklärung, sondern auf Gesetz beruht. Eine andere Auffassung dürfte sich aus den gleichen Gründen auch wegen der (inzwischen außer Kraft gesetzten) Privatbanknoten nicht vertreten lassen, obwohl diese nach § 9 Abs. 2 des Privatnotenbankgesetzes u. U. mit Reichsbanknoten einzulösen waren, weil durch diese Vorschrift nur erreicht werden sollte, daß dann, wenn die Reichsbank ihre Noten nicht in Gold oder Devisen einzulösen verpflichtet wäre, die entsprechende Einlösungsverpflichtung der Privatnotenbanken in Fortfall käme. Es muß also bei den Privatbanknoten davon ausgegangen werden, daß sie, wenn sie auch nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehörten, doch gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel waren, die zwar Gegenstand einer Schuldverschreibung, aber selbst nicht Schuldverschreibung sein konnten.

VII.

Bei der Abwicklung eines Bankgeschäftes ergibt sich oft die Notwendigkeit, Erklärungen des Inhalts abzugeben, daß ein Schuldner von seinen Verpflichtungen gegen den Gläubiger freigestellt werden soll, wobei nicht gesagt zu sein braucht, ob dies durch Erfüllung der Verbindlichkeit oder durch Herbeiführung eines Schuldverlustes geschehen soll. Es handelt sich in diesem Falle um einen Erfüllungsübernahmevertrag (§ 329 BGB.). Ringelmann-Freudling (UrkStG. S. 244) nehmen an, daß eine solche Vertragsbestätigung als Schuldenerklärung gemäß § 22 UrkStG. anzusehen sei. Diese Annahme dürfte jedenfalls dann nicht zutreffen, wenn derjenige, der sich zur Freistellung verpflichtet, seiner Verpflichtung dadurch nachkommen kann, daß er einen Verzicht des Gläubigers herbeiführt oder, wie z. B. bei Wechselforderungen, mit der Verbindlichkeit des anderen gleichzeitig seine eigene erfüllt; mit anderen Worten, wenn sich nicht aus der Erklärung ergibt, daß die Freistellung durch Zahlung der Schuld des Freizustellenden

erfolgen muß, dürfte sie nicht als Schulderklärung anzusehen, sondern allenfalls nach § 20 UrkStG. mit RM 3,— steuerpflichtig sein.

VIII.

Nach Preußischem Stempelsteuerrecht war unbestritten die nach Notifikation einer Abtretung durch den Schuldner abgegebene Erklärung, den Abtretungsempfänger als nunmehrigen Gläubiger anzuerkennen, steuerfrei (Loeck-Eiffler, PrStStG. S. 287).

Trotzdem das UrkStG. den Schuldverschreibungsbegriff so übernimmt, wie er sich in der preußischen Verwaltungsübung herausgebildet hat (Begr. zu § 22, Abschnitt 5), wird abweichend hiervon in Einzelfällen für solche Schreiben Steuer nach § 22 verlangt. Es bedarf daher neuer Klarstellung, warum derartige Bestätigungen keine Schuldverschreibungen sind. In der Regel haben sie folgenden Wortlaut:

„Auf Veranlassung des bestätige ich hiermit, davon Kenntnis genommen zu haben, daß der Genannte die ihm gegen mich zustehende Forderung in Höhe von, fällig am, an Sie abgetreten hat und daß ich Zahlung nur an Sie leisten darf.“

Betrachtet man den Wortlaut der Erklärung, der ja zunächst für die Erforschung des Willens des Erklärenden maßgebend ist (Boruttau, UrkStG. S. 90), so kann man bei unbefangener Betrachtung in ihr nur das Empfangsbekenntnis einer Nachricht und weiterhin die Mitteilung sehen, daß dem Erklärenden die gesetzlichen Folgen der ihm zugegangenen Nachricht (nämlich, daß er nur noch an den neuen Gläubiger zahlen darf) bekannt sind.

Bei dieser Auffassung über den Inhalt der Urkunde besteht keine Möglichkeit, sie als Schuldverschreibung zu versteuern und so wird dann auch (vgl. oben) zur Begründung der Steuerpflicht behauptet, dieser Wortlaut habe einen anderen Sinn. Auf Seiten des Erklärenden gibt es jedoch überhaupt keine Gründe, die für diese Annahme sprechen könnten; im Gegenteil, er hat Interesse daran, nicht mehr zu sagen, als er muß, d. h. nur die gesetzlichen Folgen der ihm notifizierten Abtretung anzuerkennen und im übrigen alle Vorbehalte aufrechtzuerhalten. Sein Wille deckt sich hier also vollkommen mit dem Wortlaut seiner Erklärung; es ist daher nicht möglich, sie gegen ihren Wortlaut und gegen den Willen des Erklärenden als Schuldverschreibung anzusehen.

Die Bank hätte zwar Interesse an einer weitergehenden Erklärung des Drittschuldners; doch ist dieses Interesse um so weniger bei der Feststellung des Sinnes der Erklärung zu berücksichtigen, als die Bank die (in der Regel von ihr entworfene) Erklärung entsprechend dem eingeschränkten Wortlaut gegen sich gelten lassen muß. Wenn im übrigen die Bank eine Verpflichtung des Drittschuldners ihr gegenüber haben will, wird in der Regel ein entsprechender Weg gefunden werden (Wechsel, Bürgschaft oder dgl.).

Nicht anders beurteilt das RG. (RGZ. 83/185) die Mitteilung des Schuldners: „Im Besitze Ihres Schreibens teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihnen die

von O. an Sie abgetretenen 10000 M gegen Ende dieses Monats überweisen werden.“ Nichts spreche für den Willen des Erklärenden, einen selbständigen, von dem bestehenden Schuldverhältnis losgelösten Verpflichtungsgrund zu schaffen. Ein Anerkenntnis in diesem Sinn zu geben, habe er keine Veranlassung gehabt.

Boruttau zählt (S. 195) zu den Schuldverschreibungen eine Urkunde, in der jemand anerkennt, aus einem Wechsel eine bestimmte Summe zu schulden, da diese beurkundete Verpflichtung selbständig neben die Wechselverpflichtung tritt. In der von ihm zitierten Reichsgerichtsentscheidung (RGZ. 77 S. 373) war dies tatsächlich der Fall. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen dem Anerkenntnis, eine bestimmte Summe aus dem Wechsel zu schulden, ein solcher selbständiger Charakter abgesprochen werden muß, insbesondere bei Erklärungen, die nur zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung abgegeben werden und bei denen nach dem Willen der Beteiligten die Forderung auch weiterhin ohne den Wechsel nicht geltend gemacht werden kann. Solche Erklärungen bleiben steuerfrei. Anerkenntnisse der von Boruttau erwähnten Art sind also nur steuerpflichtig, wenn sie selbständig neben die Wechselverpflichtung treten.

Bei Bevorschussung des Rückkaufwertes von Kapitalversicherungen muß die Bank auch Vorsorge dafür treffen, daß dieser Wert erhalten bleibt und nicht durch Versäumung der Prämienzahlungen verlorengeht. Gewöhnlich hat man daher vom Kreditnehmer die Uebernahme der Verpflichtung verlangt, die Prämie weiter zu zahlen. Eine Schulderklärung im Sinne des § 22 UrkStG. kann hierin nicht liegen, weil nicht die Verpflichtung übernommen wird, der Bank einen Betrag zu zahlen. Eine nochmalige (urkundensteuerfreie) Beurkundung einer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrage kann nicht angenommen werden, weil eine neue vom Versicherungsvertrage unabhängige Verpflichtung eingegangen wird. Es dürfte jedoch nicht abwegig sein, in dieser Erklärung die einseitige Bestätigung eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten zu sehen (§ 328 BGB.), bei dem der Dritte nicht unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern (sog. unechter Vertrag zu Gunsten eines Dritten). Dann unterliegt diese Verpflichtung der UrkSt. gemäß § 20, und zwar in der gleichen Höhe wie eine Schuldverschreibung.

Da, wie oben gesagt, das Interesse der Bank nur darin besteht, den Rückkaufwert in seinem Bestande zu erhalten, und sie in der Praxis den Kreditnehmer nicht im Klagewege zur Zahlung der Prämie an die Versicherungsgesellschaft zwingen würde, weil der wirtschaftliche Erfolg solcher Klage völlig ungewiß ist, braucht die Bank nicht darauf zu bestehen, vom Kreditnehmer eine solche Verpflichtung zu verlangen; es genügt für sie, wenn er sich verpflichtet, ihr jeweils unverzüglich die Quittungen über die laufenden Versicherungsprämien zu übersenden.

IX.

Eine wechselvolle Beurteilung hat die Frage erfahren, ob und auf Grund welcher Bestimmung die in Sicherungsübereignungsverträgen in mannigfacher Fassung enthaltenen Verwertungsklauseln Urkundensteuer erfordern.

Für die Preußische Stempelsteuer galt folgendes:

Die Sicherungsübereignung ist grundsätzlich kein lästiges Veräußerungsgeschäft; wenn der Gläubiger nur berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, im Falle der Nichtzahlung der Forderung durch Verkauf der übereigneten Sachen Befriedigung zu suchen und einen etwaigen Ueberschuß dem Schuldner herauszugeben, so liegt kein bedingter Kaufvertrag vor; wird vereinbart, daß die übereignete Sache dem Gläubiger endgültig verfallen soll, wenn die Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt wird, so liegt ein bedingter Kaufvertrag vor (RGZ. 83, 50 und 127, 24).

Der RFH. hatte sich mit den gleichen Fragen bei der Entscheidung darüber zu befassen, ob die Sicherungsübereignung ein A n s c h a f f u n g s - g e s c h ä f t im Sinne des KVStG. ist und hat dies auch dann bejaht, wenn nach dem Inhalt der Vereinbarungen der Gläubiger lediglich berechtigt sein sollte, die Wertpapiere zu veräußern (RFH. 13, 140 und 19, 14).

Sicherungsübereignungen sind nach § 24 des UrkStG. steuerpflichtig, wenn nicht die Vorschriften über Kauf- und Tauschverträge (§ 12) anzuwenden sind. Da nun in der Regel die Sicherungsübereignungsverträge mindestens die Klausel enthalten, daß der Gläubiger zur Veräußerung der Waren bei Verzug des Schuldners berechtigt ist, haben Boruttau (Deutsche Steuerzeitung 1936 S. 761) und Keßler (UrkStG. S. 223, dieser unter Berufung auf die oben zitierten Urteile des RFH.) angenommen, daß solche Sicherungsübereignungsverträge als bedingte entgeltliche Veräußerungsgeschäfte die Steuer nach § 12 des UrkStG. erfordern. Diese Stellungnahme wurde dahin ausgelegt, daß die Steuerschuld dann nicht 1⁰/₁₀₀, sondern 5⁰/₁₀₀ beträgt (vgl. Rautmann in Bank-Archiv XXXVI, S. 44).

Mit Recht wurde dem jedoch entgegengehalten, daß, wenn schon der Gläubiger als Käufer anzusehen ist, er die Waren nur übernimmt, um sie weiterzuveräußern, zu gebrauchen oder zu verbrauchen. Es müßten dann die in § 12 Abs. 4 Ziff. 1 b, c enthaltenen Befreiungsvorschriften angewendet werden.

Nachdem so die Steuer weder nach § 24 noch nach § 12 erhoben werden konnte, blieb noch zu untersuchen, ob nicht in dem Uebereignungsvertrag gewisse Abreden als selbständige Verträge nach § 20 mit RM 3,— zu versteuern waren. Dies war zu bejahen, schon deswegen, weil die Einigung über den Eigentumsübergang als dinglicher Vertrag anzusehen ist.

Dieses Ergebnis, nach welchem in der Regel Sicherungsübereignungsverträge nur einer geringfügigen Steuer unterworfen sein würden, kann nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Es beruht auf der m. E. irrigen Annahme, daß die vom RFH. für Anschaffungsgeschäfte im Sinne des KVStG. aufgestellten Grundsätze ohne weiteres auf die Kauf- und Tauschverträge nach dem UrkStG. angewendet werden könnten, und es scheint sich jetzt die gegenteilige Ansicht durchzusetzen, daß der Begriff „Anschaffungsgeschäft“ im KVStG. zwar Sicherungsübereignungen und Kauf- und Tauschverträge umfaßt, daß aber der Begriff Kauf- und Tauschverträge im UrkStG. engerer Auslegung bedarf. So hat Boruttau (UrkStG. Erste Auflage S. 141) zu § 24

noch die oben zitierten Entscheidungen des RFH. ausführlich wiedergegeben, wenn auch (und damit seine Darlegungen in der DStZtg. abschwächend) ohne eigene Stellungnahme, aber offenbar doch, um darzulegen, daß sie für die Auslegung des § 24 von Bedeutung seien, während in der Z w e i t e n Auflage S. 209 unter Fortlassung dieser Ausführungen das Schwergewicht auf die oben zitierten Entscheidungen des RG. gelegt ist, nach welchem eine Sicherungsübereignung dann nicht als bedingter Kaufvertrag im Sinne der Steuergesetze angesehen werden kann, wenn nicht der Gläubiger verpflichtet ist, die Waren zu veräußern oder gar zu übernehmen.

Von diesen seltenen Fällen abgesehen, ist also jede Sicherungsübereignung nicht nach § 12, sondern nach § 24 zu versteuern.

Durch Erlaß vom 1. 10. 1936 (V) ist vorgesehen, daß für die Versteuerung von sogenannten Mantelsicherungsübereignungen nach § 24 UrkStG. die hinsichtlich der Mantelzessionen eingeräumten Vergünstigungen entsprechend gelten. Bei Abtretungen ist die Urkundensteuer nach dem Wert des abgetretenen Rechts zu erheben, und so ist in dem Erlaß bestimmt, daß die Urkundensteuer bei Mantelzessionen nach der vorgesehenen Mindestdeckung zu erheben ist. Bei Sicherungsübereignungen wird die Steuer grundsätzlich nach dem Wert der Forderung erhoben. Man hat daher bisher die in dem Erlaß enthaltene Vergünstigung dahin aufgefaßt, daß bei Mantelsicherungsübereignungen die Urkundensteuer nach der Höhe der gesicherten Forderung zu erheben ist (vgl. Aries, UrkSt. im Bank- u. Kreditgeschäft S. 84), wenn nicht der Wert der übereigneten Sachen geringer ist. Im Gegensatz hierzu bemerkt Boruttau (S. 209), daß Urkundensteuer auch bei Mantelsicherungsübereignungen nach der vorgesehenen Mindestdeckung zu erheben sei. Dieses Ergebnis beruht darauf, daß kurzer Hand in dem betr. Erlaß das Wort „Mantelzession“ durch das Wort „Sicherungsübereignung“ ersetzt wird. Diese etwas äußerliche Handhabung wird nicht dem Grundgedanken des Gesetzes gerecht, daß im Gegensatz zu Abtretungen bei Verpfändungen und Sicherungsübereignungen die Steuer grundsätzlich nach der Höhe der gesicherten Forderung zu bemessen ist.

Versucht man, aus dem bisher vorliegenden Material einen allgemeinen Eindruck über die bisherige Entwicklung des Urkundensteuerrechts zu gewinnen, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß das Urkundenprinzip immer weiter zurückgedrängt wird. Parallel hiermit geht das Bestreben, an die Form der Urkunde immer weniger strenge Anforderungen zu stellen, was sich unschwer vom PrStStG. über die Novellen zu diesem Gesetz bis zum Urkundensteuergesetz verfolgen läßt. Verstärkt wird diese Entwicklung durch Entscheidungen, bei denen der Gedanke im Vordergrund zu stehen scheint, der Steuerpflichtige wolle sich nur der Steuerpflicht entziehen, während dieser von seinem Recht Gebrauch zu machen glaubt, zu beurkunden, was er will und wie er es will. Dabei führt das Bemühen, die von der Urkundensteuer betroffenen Rechts-

geschäfte möglichst vollständig zu erfassen, zu so unmöglichen Ergebnissen, daß sogar das Eingeständnis gemacht werden mußte, das Finanzamt wäre technisch gar nicht in der Lage, das Gesetz durchzuführen (Boruttan, JW. 1936 S. 3037). Es dürfte angesichts dieser Entwicklung und der zutage getretenen Mängel naheliegen, grundlegend zu prüfen, ob das Gesetz noch weiter in der gegenwärtigen Form aufrechterhalten werden kann.

Das Stimmrecht der nicht vollbezahlten Aktien

Von Gerichtsassessor Walter Pohle, Berlin

Manche Gesellschaften benötigen ihr Eigenkapital nicht oder nur zu einem geringen Teil für die von ihnen betriebenen Geschäfte. Das Eigenkapital dient bei ihnen vielmehr in der Hauptsache als Garantiefonds für unvorhergesehene Fälle. Es soll das Vertrauen zu der Gesellschaft stärken.

Soweit es sich bei solchen Unternehmen um Aktiengesellschaften handelt, ist meistens das Grundkapital nur zu einem Bruchteil eingezahlt, um eine unnötige Aufbringung von Kapital zu vermeiden. Den Garantiefonds bilden alsdann u. a. die Forderungen gegen die Aktionäre auf Einzahlung der Einlage. Die ausstehenden Einlagen sollen, sofern nicht besondere Verluste eintreten, nicht eingefordert werden, so daß die nicht volle Bezahlung der Aktien als ein Dauerzustand aufzufassen ist. Beispiele dieser Art finden sich bei zahlreichen Finanzierungsinstituten und vor allem bei Versicherungsgesellschaften.

Das neue Aktienrecht läßt diesen Zustand aus guten Gründen bestehen. Es bringt jedoch neue Vorschriften über das Stimmrecht der nicht vollbezahlten Aktien.

1. Das Stimmrecht beginnt nach § 114 Abs. 2 abweichend vom bisherigen Recht grundsätzlich erst mit der vollständigen Leistung der Einlage. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche (25%) oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Falle gewährt die Leistung der Mindesteinlage 1 Stimme; bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen und nicht nach dem Nennbetrag der Aktien.

Der Gesetzgeber vertritt demnach die Auffassung, daß sich das Stimmrecht nach den auf die Aktien gezahlten Beträgen, nicht aber auch nach der von dem Aktionär übernommenen Haftung richten soll. Die Haftung des Aktionärs bleibt in § 114 Abs. 2 völlig unberücksichtigt. In der Begründung heißt es ausdrücklich, daß nicht vollbezahlte Aktien, wenn sie nach ihrem Nennbetrag abstimmen könnten, gemessen an der geleisteten Einlage, ein Mehrstimmrecht besäßen und daß solche verkappten Mehrstimmrechtsaktien unerwünscht seien.

Für viele Gesellschaften wird diese Regelung ohne besondere Bedeutung sein. Wenn z. B. eine Aktiengesellschaft 1000 Aktien zu je RM 1000,— mit 25% Einzahlung besitzt, dann macht es keinen Unterschied, ob nach Nennbeträgen oder nach der Höhe der geleisteten Einzahlung abgestimmt wird,

da jede Aktie 1 Stimme gewährt. Auch in der Uebergangszeit werden sich Schwierigkeiten nicht ergeben, obwohl § 114 Abs. 2 auch für Aktien gilt, die beim Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober d. J. nicht voll eingezahlt sind (§ 10 EG.). Denn wenn die Satzung nichts bestimmt — was mit Rücksicht auf das bisher geltende Recht stets der Fall sein wird — und nur nicht vollbezahlte Aktien vorhanden sind, so richtet sich das Stimmenverhältnis vor der vollständigen Einzahlung nach der Höhe der geleisteten Einlagen, und zwar gewährt die Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage 1 Stimme. Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.

Diese Regelung stellt eine Ausnahme von dem obengenannten Grundsatz dar, daß das Stimmrecht nach dem Gesetz erst mit der vollständigen Leistung beginnt. Diese Ausnahme war aber notwendig, weil dann, wenn nur teilweise bezahlte Aktien vorhanden sind, die Aktien schon kraft Gesetzes stimmberechtigt sein müssen; andernfalls wäre eine Hauptversammlung unmöglich. Dagegen bleibt der Grundsatz aufrechterhalten, wenn neben den teilweise bezahlten Aktien auch vollbezahlte Aktien ausgegeben sind, was bei vielen Gesellschaften zutrifft. Alsdann haben nämlich die nicht vollbezahlten Aktien nach dem Gesetz überhaupt kein Stimmrecht. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß sie ein der Einlage entsprechendes Stimmrecht besitzen. In diesen Fällen muß daher regelmäßig die Satzung schon vor dem 1. Oktober d. J. geändert werden, wenn ein völliges Ausfallen der nicht vollbezahlten Aktien bei der nächsten Abstimmung nach dem 1. Oktober vermieden werden soll.

Die Satzung ist dahin zu ändern, daß die gesetzliche Mindesteinlage (25%) oder eine höhere Leistung 1 Stimme gewährt. Die vollbezahlten Aktien haben dann mehrere Stimmen, ohne daß sie, gemessen an der Einlage, als Mehrstimmrechtsaktien bezeichnet werden können. Um Härten zu vermeiden, wird man in die Satzung auch aufnehmen, daß Bruchteile von Stimmen berücksichtigt werden, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt. Besitzt also z. B. ein Aktionär 10 Aktien mit 32½% Einzahlung und gewährt die Mindesteinlage von 25% 1 Stimme, so hat er 13 Stimmen, wenn die Satzung eine Zusammenzählung gestattet, andernfalls hat er nur 10 Stimmen. Bei einem geringeren Besitz als 10 Aktien fallen die Spitzen jedenfalls teilweise aus, ohne daß ihre anderweitige Verwertung zulässig wäre.

Bei Vorhandensein von Aktien mit verschiedenen Nennbeträgen erscheint diese Regelung nicht durchführbar. Mehrere Gesellschaften besitzen z. B. Aktien über je RM 100,— mit 25% Einzahlung und vollgezahlte Aktien über je RM 20,—. Gewährt die Leistung der Mindesteinlage auf die Aktien 1 Stimme, so besitzen an sich je RM 25,— Einzahlung auf die Aktien zu RM 100,— und jede Aktie zu RM 20,— 1 Stimme. Die Aktien zu RM 20,— würden daher, gemessen an der Einzahlung, Mehrstimmrechtsaktien werden, was nach § 12 Abs. 2 unzulässig ist. Die Lösung kann sich hier nur aus der Beseitigung der 20-RM-Aktien ergeben. Immerhin bleiben die Fälle übrig, in denen eine Gesellschaft beispielsweise vollbezahlte Aktien zu RM 100,— und Aktien zu

RM 1000,— mit 25% Einzahlung ausgegeben hat. Hier wird man, entgegen dem Wortlaut des § 114, annehmen müssen, daß die Satzung eine Stimme für je RM 50,— Einzahlung gestatten darf.

2. Für eine Reihe von Beschlüssen, insbesondere für Beschlüsse über eine Satzungsänderung (§ 146), über eine Kapitalerhöhung (§ 149) und über eine Kapitalherabsetzung (§ 175) ist neben der Stimmenmehrheit eine Mehrheit erforderlich, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Es erscheint nicht unzweifelhaft, ob diese Kapitalmehrheit nach dem Nennbetrag der Aktien oder nach den geleisteten Einzahlungen zu berechnen ist. Es muß jedoch angenommen werden, daß der Nennbetrag der Aktien entscheidet. Die nicht vollbezahlten Aktien besitzen daher in diesen Fällen eine ihrem Nennbetrag, d. h. der geleisteten Einlage und der übernommenen Haftung entsprechende Bedeutung. Diese Auslegung erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil bei wichtigen Beschlüssen finanzieller Art billigerweise alle von den Aktionären übernommenen finanziellen Verpflichtungen, also auch die Haftung, berücksichtigt werden müssen.

Wenn das Gesetz von einer Mehrheit spricht, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, so muß bei der Berechnung das gesamte Grundkapital zugrunde gelegt werden. Nur eine Einschränkung ist gemacht: das Grundkapital muß vertreten sein. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 115 ff.) können nur bei den besonderen in §§ 116 und 117 angeführten Beschlüssen vertreten werden. In allen anderen Fällen sind die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nicht vertreten, sie haben daher bei der Berechnung auszuschneiden. Hätte der Gesetzgeber noch andere Einschränkungen, z. B. die Beschränkung auf das eingezahlte Kapital machen wollen, so hätte er es ausdrücklich erwähnen müssen.

Eine andere Auslegung würde zu Ungerechtigkeiten führen können. Bei einer Kapitalerhöhung hat z. B. jeder Aktionär ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital, also dem Nennbetrag seiner Aktien entsprechendes Bezugsrecht auf die neuen Aktien. Das Bezugsrecht kann nur mit einer Mehrheit ausgeschlossen werden, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt (§ 153). Würde man bei der letzten Vorschrift unter Grundkapital nur das eingezahlte Kapital verstehen, so könnten die Aktionäre, welche die volle Leistung bewirkt haben, gegen den Willen der übrigen Aktionäre unter Umständen das Bezugsrecht ausschließen, obwohl beide Gruppen von Aktionären von dem Ausschluß in gleicher Weise betroffen sein können. Dieser Fall kann insbesondere bedeutungsvoll werden bei Versicherungsgesellschaften, deren Satzungen gemäß § 149 Absatz 4 Satz 2 AktGes. bestimmen können, daß das Grundkapital auch dann bereits erhöht werden darf, wenn noch ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital geleistet werden können.

3. Die Vorschriften über das Stimmrecht (§ 114) finden keine Anwendung auf die den Aktionären zustehenden Verwaltungsbefugnisse. Wenn daher das Gesetz einer Minderheit, deren Anteile den fünften Teil (§ 84 Abs. 4), den zehnten Teil (§§ 118, 125/7) oder den zwanzigsten Teil (§ 106) des Grundkapitals erreichen, bestimmte Rechte einräumt, so

kommt es bei der Berechnung der Minderheit nicht darauf an, ob die Aktien vollbezahlt sind oder nicht.

4. Mit Rücksicht auf § 114 wird es zweckmäßig sein, in allen Fällen, in denen eine Aktiengesellschaft teils voll, teils nicht vollbezahlte Aktien ausgegeben hat, in den Stimmkarten für die Hauptversammlung zu vermerken, welche Beträge auf die hinterlegten Aktien eingezahlt sind. Eine solche Maßnahme erübrigt sich jedoch dann, wenn die Aktien verschiedene Bezeichnungen (Reihe B oder ähnliches) tragen und diese angegeben werden.

In dem nach § 110 in der Hauptversammlung aufzustellenden Verzeichnis sind die verschiedenen Aktiengattungen sowie die Einzahlungen getrennt aufzuführen, damit die bei den Beschlüssen zu 1. und bei den Beschlüssen zu 2. sich ergebenden verschiedenen Mehrheiten festgestellt werden können. Auch muß gegebenenfalls eine Zusammenzählung der Bruchteile von Stimmen möglich sein.

Bücherbesprechungen

Die Bankaufsichtsgesetze der Welt. In deutscher Sprache. Im Auftrage des Deutschen Instituts für Bankwissenschaft und Bankwesen gesammelt von Dr. jur. Johannes C. D. Zahn, S. J. D. (Harvard), Rechtsanwalt in Berlin. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1937. XXX, 819 S. RM 30,—.

Dem Deutschen Institut für Bankwissenschaft und Bankwesen gebührt Dank für die Herausgabe dieses reichhaltigen Sammelwerkes. In ihm sind die Gesetze und Verordnungen von 22 europäischen und 8 außereuropäischen Staaten zusammengetragen, die sich mit der Regelung der Bankenaufsicht befassen. Aufnahme gefunden haben neben den Spezialgesetzen, die die Organisation der Bankenaufsicht allein zum Gegenstand haben, auch Vorschriften anderer Rechtskreise, insbesondere handelsrechtlicher Art, die Sondernormen für das Bankwesen enthalten. Daneben sind die von einzelnen Aufsichtsinstanzen herausgegebenen Formblätter für die Aufstellung von Bilanzen und sonstige Nachweisungen wiedergegeben. Das Buch bietet damit eine Fülle von Material. Es gibt erstmalig eine zweckmäßige Arbeitsgrundlage für ins einzelne gehende vergleichende Gegenüberstellungen auf diesem Rechtsgebiet. Die dem Werk vorangestellte Einführung, die die Probleme der Bankenaufsicht treffend hervorhebt, muß sich naturgemäß auf eine Andeutung der Parallelen und Gegensätzlichkeiten in der internationalen Gesetzgebung beschränken. Die exakte Auswertung des Materials selbst wird für manchen noch eine dankbare Aufgabe sein.

Ein Vergleich der in den einzelnen Ländern geltenden Normen darf jedoch niemals dazu führen, die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens für sich allein, losgelöst von der Entwicklung des Wirtschaftslebens in dem betreffenden Lande, die ihren Erlaß notwendig machte, zu betrachten. Mit Recht betont der Präsident des bankwissenschaftlichen Instituts und Leiter der Reichsgruppe Banken, Dr. O. Chr. Fischer, in seinem Geleitwort, daß das Kreditwesen eines Landes „stets nur ein Spiegelbild der Wirtschaft dieses Landes“ ist und daß die Bankenaufsichtsgesetze niemals als etwas „Vertretbares“, d. h. auf alle Länder in gleicher Weise Anwendbares angesehen werden dürfen. Die Mehrzahl dieser Normen dürfte ihre Entstehung akuten Krisen verdanken, die ein Eingreifen der Staatsgewalt erforderten. Die Gefahr der Wiederholung der Zusammenbrüche und auch das Interesse an der Erhaltung der zur Stützung einzelner Institute angewandten Staatsmittel führte zu gesetzgeberischen Akten, durch welche sich der Staat bleibenden Einfluß auf die Gestaltung des Kreditwesens zu sichern trachtete. Betrachtet man den Zeitpunkt des Erlasses der verschiedenen Gesetze, so fällt die Häufigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen im letzten Jahrzehnt besonders auf. Hier hat zweifellos die Weltwirtschaftskrise treibend gewirkt. Ueberwiegend geht der Gesetzgeber über die für Einzelfälle gebotenen Maßnahmen hinaus und strebt nach einer — mehr oder weniger eingehenden — grundsätzlichen Regelung des gesamten Kreditwesens,

in welcher die in dem betreffenden Lande herrschenden wirtschaftspolitischen Anschauungen zur Geltung kommen.

Die Erkenntnis der zunehmenden Bedeutung des Kreditwesens innerhalb der modernen Wirtschaft setzt sich mehr und mehr durch. Neben die anfänglich vorherrschenden Maßnahmen der reinen Gewerbeaufsicht und die oftmals vordringlichen Vorschriften zum Schutze der Einleger tritt in einer Reihe von Fällen die bewußte Lenkung des Einsatzes des den Banken anvertrauten Kapitals. Für diese Ausrichtung nach großen Gesichtspunkten bietet das deutsche Reichsgesetz über das Kreditwesen mit seinen weit gefaßten Rahmenvorschriften ein Beispiel. Eine eingehendere Untersuchung, wie weit die angedeutete Entwicklung sich in den einzelnen Ländergesetzen widerspiegelt, erschiene ungemein lohnend.

Ministerialrat Wulff, Berlin

Tridente, Nicola: La concentrazione bancaria dalla guerra europea ai giorni nostri. Dott. Luigi Macri-Editore, Bari 1936. 305 S.

Das vorliegende Buch behandelt in umfassender Form die Bankenkonzentration seit dem Weltkriege bis heute. In einem allgemeinen Teil werden die wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Ursachen der Bankenkonzentration, ihre technischen Formen sowie ihre Auswirkungen und Grenzen erörtert. Es folgt eine eingehende Darstellung der Bankenkonzentration in Italien, der sich in einem weiteren Abschnitt die Schilderung der Konzentrationsbewegung im deutschen, englischen, französischen und nordamerikanischen Bankwesen anschließt.

Was die deutsche Entwicklung betrifft, so weist der Verfasser darauf hin, daß die Epoche der großen Konzentrationen wohl als abgeschlossen zu betrachten sei. Trotz der teilweise bitteren Erfahrungen, die das deutsche Bankwesen in der Krise gemacht habe, könne man sagen, daß der Typ der deutschen Universalsbanken seine volkswirtschaftliche Funktionsfähigkeit in vollem Umfange unter Beweis gestellt habe. Aus der Tatsache, daß in Italien und Deutschland der Einfluß der Staatsführung auf die Wirtschaft verstärkt und der korporative Gedanke im Aufbau der Wirtschaft verwirklicht worden sei, dürfte nicht etwa gefolgert werden, daß ein gesunder Wettbewerb im Bankwesen zum Erliegen gebracht worden sei. Vielmehr hätten die führenden Männer beider Länder ausdrücklich erklärt, daß das privatwirtschaftliche Prinzip auch dem korporativen Wirtschaftsaufbau zugrundeliege. Solange die Privatinitiative bestehe, lebe der Wettbewerb, wenn auch der Gemeinnutzgedanke seinen hemmungslosen Auswirkungen mit Recht die notwendigen Schranken auferlege. Im übrigen glaubt der Verfasser die Frage einer weiteren Bankenkonzentration, von England und Deutschland abgesehen, für die meisten Länder bejahen zu sollen, nicht zuletzt im Hinblick auf die zahlreichen Hemmungen, denen der zwischenstaatliche Zahlungsverkehr unterliegt.

Ein ausführliches Literaturverzeichnis beschließt den inhaltreichen Ueberblick über eine Entwicklung des Bankwesens, die an keinem Lande mit einer großbetrieblich organisierten Industriewirtschaft vorbeigehen konnte.

Die deutschen Hypothekenbanken. Beiträge aus der Praxis. Band III der Sammlung „Deutscher Bodenkredit“, herausgegeben von Professor Dr. Wilhelm Kalveram. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1937. VII, 160 S. RM 6.—

Der von dem bekannten Frankfurter Bankwissenschaftler herausgegebenen Schriftenreihe „Deutscher Bodenkredit“ hatten die an Fragen der deutschen Realkreditwirtschaft interessierten Fachkreise bisher zwei wertvolle Veröffentlichungen zu verdanken: die grundlegende Arbeit Dr. Mössners über das deutsche Bodenkreditsystem sowie eine eingehende Behandlung des nachstelligen Grundkredits aus der Feder Dr. Breitmeyers.

Wenn der nun vorliegende dritte Band dieser Schriftenreihe die deutschen Hypothekenbanken behandelt, so wird damit eine Folge von Untersuchungen eingeleitet, die der Absicht dienen, von der Arbeit der einzelnen Gruppen der im Realkredit tätigen Kreditinstitute eine anschauliche Vorstellung zu vermitteln. Als „Beiträge aus der Praxis“ kennzeichnen sich daher auch die in diesem Band zusammengefaßten Abhandlungen verschiedener Autoren, die mit verteilten Rollen von den Aufgaben der privaten Hypothekenbanken und ihrer praktischen Erfüllung berichten, so daß ein geschlossenes Bild der Wirksamkeit dieser volkswirtschaftlich so bedeutsamen Gruppe von Kreditinstituten entsteht.

Sehr eindrucksvoll wird die Reihe der Beiträge durch Geheimrat Schreyer, den Leiter der Fachgruppe private

Hypothekenbanken, eröffnet, der in knappen Strichen das Wirken der Hypothekenbanken im Wandel der deutschen kreditwirtschaftlichen Verhältnisse und staatlichen Kapitalmarktpolitik umreißt. Diesem Ueberblick schließt sich aus der Feder von Handelsgerichtsrat Weyrauch, des im Vorjahr verstorbenen verdienstvollen Frankfurter Hypothekenbankleiters, eine prägnante Darstellung der gesetzlichen Grundlagen an, auf denen die geschäftliche Betätigung der privaten Hypothekenbanken seit dem grundlegenden Gesetzgebungswerk der Jahrhundertwende in den Grundzügen unverändert beruht. Einer ausführlichen Behandlung des Passiv- und Aktivgeschäfts sind drei weitere Beiträge gewidmet; Dr. Tournier, Geschäftsführer der Fachgruppe private Hypothekenbanken, erörtert in systematisch gegliedertem Aufbau alle wesentlichen, grundsätzlichen und aktuellen Fragen des Pfandbriefgeschäftes, D. Ullmann, Frankfurt a. M., die technische Abwicklung des städtischen Beleihungsgeschäftes, während Dr. Mössner sich in aufschlußreicher und fesselnder Weise mit dem landwirtschaftlichen Geschäft der Hypothekenbanken befaßt, wobei er im Rahmen seiner Darstellung insbesondere auch den mit der Kreditversorgung der Erbhöfe zusammenhängenden Fragen eine eingehende Behandlung zuteil werden läßt. Eine Analyse des Bilanzschemas der Hypothekenbanken von Franz Spittler, Frankfurt a. M., beschließt den noch durch eine statistische und Literatur-Uebersicht sowie durch ein ausführliches Sachregister bereicherten Band, der weit über die unmittelbar interessierten Fachkreise hinaus Beachtung verdient und geeignet ist, vor allem auch der Nachwuchsschulung im gesamten Kreditgewerbe nützliche Dienste zu leisten.

Hellauer, Erwin, Dr.: Internationale Finanzplätze. Ihr Wesen und ihre Entstehung unter besonderer Berücksichtigung Amsterdams. Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin 1936. 162 S. RM 7.—

Wie der Verfasser im Vorwort betont, ist der Plan zu der vorliegenden Arbeit in einem Zeitpunkt entstanden, in welchem die Frage der internationalen Kreditbeziehungen ein aktuelleres Thema war, als es gegenwärtig der Fall ist. Diese Feststellung schränkt die grundsätzliche Bedeutung der Untersuchung nicht ein. Denn internationale Kreditbeziehungen, in gesunden Bahnen entwickelt, dienen nicht nur der technischen Erleichterung des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs; ohne sie ist die wirtschaftliche Pionierarbeit der Erschließung neuer Rohstoff- und Absatzgebiete nicht denkbar. Man wird daher das Erscheinen dieser wissenschaftlich gediegenen Schrift nur begrüßen können, dies um so mehr, als der Verfasser an den Gegenstand seiner Untersuchung von einer durchaus fruchtbaren Betrachtungsweise aus herangeht. An eine Darstellung der Grundbedingungen, von denen die Herausbildung internationaler Finanzplätze abhängt, knüpft sich eine konkrete Untersuchung der Faktoren, denen Amsterdam die Entwicklung zu einem internationalen Finanzplatz verdankt, sowie der Veränderungen, die sich in der Struktur dieses Kreditmarktes während der Kriege- und Nachkriegsjahre vollzogen haben. Man wird die vorliegende Untersuchung, die eine allgemeine Eignungs- und Standortslehre des internationalen Finanzplatzes mit der wirtschaftshistorischen Betrachtung eines bemerkenswerten Einzelfalles verbindet, über den engeren Rahmen der Fachwissenschaft hinaus der Beachtung empfehlen dürfen.

Tim m, Herbert, Dr.: Möglichkeiten und Probleme konjunkturorientierter Steuerpolitik. Hamburger wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Schriften, Heft 35. Carl Hinstorffs Verlag, Rostock 1936. 236 S. RM 5,50.

In dieser Hamburger Dissertation werden die mit einer konjunkturorientierten Steuerpolitik zusammenhängenden grundsätzlichen und tatsächlichen Fragen in umfassender Form behandelt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß eine im wesentlichen fiskalisch bedingte Steuerpolitik teils, wie die Steueranspannung im Abschwung, krisenverschärfend wirkt, teils, wie die Ansammlung von steuerlichen Ausgleichsfonds im Aufschwung, nur begrenzte konjunkturpolitische Wirkungen zeitigt. Hieraus wird die Notwendigkeit einer unmittelbar auf aktive Konjunkturgestaltung gerichteten Steuerpolitik gefolgert, deren Möglichkeit untersucht und deren praktische Verwirklichung in den deutschen, seit 1933 ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen dargestellt wird.

Whittlesey, Charles R.: Gebundene und ungebundene Wechselkurse. Kieler Vorträge. Verlag Gustav Fischer, Jena 1936. 20 S. RM. 1.—

Der Verfasser, Dozent an einer amerikanischen Universität, setzt sich in diesem Mitte 1936 im Kieler weltwirtschaftlichen

Institut gehaltenen Vortrag für das System ungebundener Wechselkurse, d. h. gleitender Währungen, ein. Die Art der Beweisführung ist reichlich abstrakt und vermag wenig zu überzeugen.

Gestrich, Hans, Dr., Berlin: Neue Kreditpolitik. Schriftenreihe „Ordnung der Wirtschaft“, Heft 3. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin 1936. 95 S. RM 3,60.

An Hand von theoretisch konstruierten Beispielen will der Verfasser eine Darstellung der Arbeitsweise des modernen Kreditsystems geben und zeigen, wie Kreditausweitung, Konsolidierung, Krediteinschränkung, Offene-Markt-Politik sich bei den Kreditinstituten auswirken und in welchen Formen heute die „Steuerung des Kreditsystems“ vor sich geht. Diese Steuerung liegt in großem Umfang in den Händen des Staates. Verfasser erblickt hierin einen „Fortschritt in Richtung auf Sicherung der Grundlagen einer freien Wettbewerbswirtschaft“. „Diese Steuerung reguliert lediglich die Gesamtmenge des zur Verfügung stehenden Kredits, bedeutet aber keineswegs eine bürokratische Verteilung der einzelnen Kredite. Noch weniger ist ein Zwang zum Aufbau einer verwaltungsmäßig beherrschten Wirtschaft gegeben. Vielmehr ist der Zwang dazu bei einer durch Steuerung des Kreditsystems beeinflussten Wirtschaft auf ein Mindestmaß reduziert. . . . Indem die Steuerung des Kreditsystems das gesamte Preisniveau beeinflusst, kann sie die Entwicklung der Einzelpreise sich selbst überlassen und damit den unleugbaren Vorteil freier Preisbildung, die unter den gegebenen Bedingungen beste Verteilung der Produktivkräfte zu bewirken, unangetastet bestehen lassen. Durch eine rationelle Steuerung des Kreditwesens wird ein Milieu geschaffen, in dem die individuellen Kräfte im Wirtschaftsleben zu höchster Gesamtleistung befähigt werden.“

Lutz, Friedrich, Dr., Dozent a. d. Universität Freiburg: Das Grundproblem der Geldverfassung. Schriftenreihe „Ordnung der Wirtschaft“, Heft 2. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin 1936. XXI, 96 S. RM 3,90.

Durch Vergleiche der englischen, amerikanischen und deutschen Geldverfassung versucht der Verfasser zu einer Lösung des Problems zu kommen. Er sieht diese Lösung darin, „daß Macht und Verantwortung über das Geld dem Staat oder seiner Zentralbank zufällt, daß aber die qualitative Kreditkontrolle Sache privater, dem Wettbewerb unterworfenen Institute ist. Je schärfer man nach diesem Prinzip handelt, je durchsichtiger man die Geldverfassung auf seiner Grundlage konstruiert, je klarer man damit die Verantwortlichkeiten feststellt, um so besser für das Wirtschaftsleben der Nation“. — In einer besonderen Einleitung legen die Herausgeber dieser Schriftenreihe (Franz Böhm, Walter Eucken und Hans Großmann-Doerth) ihre Ansichten und Grundgedanken zu den Fragen der Wirtschaftsgestaltung dar.

Knörrich, Horst, Dr.-Ing.: Die Preußische Landesrentenbank. Vorgeschichte, Aufgaben und Mitwirkung am deutschen Siedlungswerk. Neue Deutsche Forschungen, Abteilung Betriebswirtschaftslehre, herausgegeben v. Wilhelm Hasenack, Band 8. Verlag Junker & Dünhaupt, Berlin 1937. 83 S. RM 3,80.

Verfasser behandelt einleitend das Problem der langfristigen Agrarfinanzierung und gibt dann eine Darstellung vom Zweck, den Aufgaben, der Organisation und dem Aufbau der Landesrentenbank.

Deutsche Rechts-Kartei. Herausgegeben von Dr. W. Vogels, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, und Dr. Josef Bühler, Oberstaatsanwalt, Leiter des Ministeramtes des Reichsministers Dr. Frank. Gemeinschaftsverlag: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. und Verlag für Recht und Verwaltung C. A. Weller G. m. b. H., Berlin. Monatlich zwei Lieferungen zu je 12 Karten. Bezugspreis pro Monat: RM 2,40.

Die seit rund 3 Jahren erscheinende Deutsche Rechts-Kartei verfolgt den Zweck, in karteimäßiger Bearbeitung die aktuellen Fragen der Rechtsprechung fortlaufend zu bringen, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Fortentwicklung des deutschen Rechts, wobei der Zusammenhang mit dem bisherigen alten Recht nicht unterbrochen werden soll. Die Kartei erscheint in halbmonatlichen Lieferungen und ist äußerst sorgfältig nach den Hauptrechtsgebieten sowie deren einzelnen Unterabschnitten gegliedert. Als Hauptrechtsgebiete finden wir: Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Landwirtschaftsrecht, Strafrecht,

Strafrechtliche Nebengesetze, Gerichtsverfassung, Zivilprozeß- und arbeitsgerichtliches Verfahren, Strafprozeß, Zwangsvollstreckung, Konkurs- und Vergleichsrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariatsrecht und Ständische Gerichtsbarkeit. Diese Hauptgebiete sind wiederum in Unterabschnitte aufgeteilt und im einzelnen in eine Reihe von Stichwortgruppen untergegliedert. Unter diesen Stichworten, die am Kopfe jeder Karteikarte vermerkt sind, finden sich auf einer oder mehreren Karteikarten die zu dem betr. Thema in den letzten Jahren ergangenen und laufend ergehenden Entscheidungen. Die Stichworte sind so gewählt, daß an Hand eines alphabetischen Sachverzeichnisses, welches vierteljährlich erneuert wird, die im modernen Rechtsleben aktuellen Fragen jederzeit leicht auffindbar sind. Die Entscheidungen, die mit einem Leitsatz sowie einer knappen Inhaltsangabe und Literaturverweisung gebracht werden, werden von einer Reihe im Rechtsleben bekannter Persönlichkeiten laufend zur Verfügung gestellt. Die Kartei wird daher jederzeit ein anschauliches Bild von der aktuellen Lage der Rechtsprechung auf den zahlreichen bearbeiteten Rechtsgebieten gewähren. Voraussetzung hierfür ist naturgemäß, daß es gelingt, mit Hilfe des Mitarbeiterstabes die wirklich wesentlichen Entscheidungen, sei es der oberen oder der unteren Instanzen, ohne übermäßigen Zeitverlust zusammenzustellen. Der Rechtswahrer oder auch der Geschäftsmann hat dann die Möglichkeit, sich an Hand des zusammengetragenen Materials über die Rechtsprechung und die ihr innewohnenden Bestrebungen auf dem ihn interessierenden Gebiet ein Bild zu machen. Die Persönlichkeiten der Herausgeber und des Mitarbeiterstabes bürgen dafür, daß die Deutsche Rechts-Kartei stets ein deutlicher Spiegel der Rechtsprechung sein wird.

Dietz, Rolf, Dr., Professor a. d. Universität Gießen: Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft vom 20. Januar 1937. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1937. 90 S. RM 2,40.

Die Ausgabe ist für den praktischen Gebrauch in der Wirtschaft gut verwendbar. In einer Einleitung werden zunächst die Grundsätze der EOgW. im Zusammenhang geschildert. Es folgt eine bei aller Kürze ausreichend und zweckmäßig erläuterte Wiedergabe des Textes der EOgW. Ein Sachverzeichnis gibt die notwendigen Hinweise.

Boruttan, Oberregierungsrat: Das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 mit den Durchführungsbestimmungen vom 6. Mai 1936, Erläuterungsbuch, zweite, stark erweiterte Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1937, 391 S. RM 9,80.

Schon die erste Auflage dieses Werkes stand an erster Stelle unter den Erläuterungsbüchern, die der Praktiker als Ratgeber auf dem Gebiete des Urkundensteuerrechts benutzte. In der nunmehr vorliegenden zweiten Auflage hat es der Verfasser dankenswerterweise unternommen, seine Erläuterungen auf Grund der zahlreichen Erfahrungen, die sich bei der bisherigen Anwendung des Urkundensteuergesetzes in der Praxis ergeben haben, wesentlich zu erweitern und unter Berücksichtigung der bisherigen Steuerpraxis zu vertiefen. Abgesehen von den zahlreichen Zweifelsfragen allgemeiner Natur haben auch die die Bankpraxis besonders interessierenden Fragen in der zweiten Auflage eine noch ausführlichere Darstellung erfahren, wobei die vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Runderlasse berücksichtigt und eingehend erläutert sind. Die als „Erläuterungsbuch“ bezeichnete Neuauflage ist daher für die Banken von besonderem Wert und kann als Standardwerk der Praxis wärmstens empfohlen werden.

Gewerbsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 nebst den ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Textausgabe mit Einführung und Sachregister. Gutten-tagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1937. 92 S. RM 1,50.

Die Ausgabe enthält neben einer kurzen Einführung den Text des Gesetzes der Ersten Durchführungsverordnung sowie der Ersten Verordnung über die Anpassung des Preußischen Landesrechts an die Realsteuergesetze des Reichs, ferner Auszüge aus dem Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen und der Reichsabgabenordnung, soweit sie für den praktischen Gebrauch in gewerbsteuerrechtlichen Fragen von Bedeutung sind. Ein Stichwortverzeichnis ist angefügt.